



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 34. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 29. Juni 2020 im Saal des
Marktgemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Maria Ehmman

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Klaus Anselm

Pro O

DI Erwin Nadschläger

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Ingrid Fiederhell

ÖVP

Helmut Perndorfer

SPÖ

Gabi Plakolm-Zepf

SPÖ

Rudolf Schober

SPÖ

Helmut Schwetz	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Otto Kriegisch	Pro O
Anton Zauner	Pro O
Stefan Weinberger	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Renate Meindl	ÖVP
Ing. Bernhard Karl	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Mag. ^a Magdalena Stadlbauer-Gratt	Pro O
Ingrid Ambos	Pro O
Ing. Wolfgang Falb	Pro O
Martin Füreder	ÖVP
DI Tobias Danninger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Volker Weigl	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Günter Scherer	ÖVP
Wolfgang Windhager	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest,

- a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) dass die Verhandlungsschrift über die 33. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Einrichtung Sozialtopf im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie
3. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen
4. Nachtrag zu Bestandsverträgen für Flächen entlang der Regattastrecke
 - a) Bestandsvertrag Nr. West 315 mit der viadonau-Österreichische Wasserstraßen GmbH
 - b) Unterbestandsvertrag mit dem Regattaverein Linz/Ottensheim
 - c) Vereinbarung mit dem Wassersportverein
5. Ausschreibung Verkauf „Altes Amtshaus“ – Grundsatzbeschluss
6. Projektstudie Gemeindezentrum Ottensheim - Grundsatzbeschluss
7. Neubestellung eines Radfahrbeauftragten für die Marktgemeinde Ottensheim
8. Behandlung Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 25.05.2020
9. Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 1026/1, KG Oberottensheim nach § 15 Lieg. Teil. G
10. Kauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 612/2 und Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 849/2, beide KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.
11. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken
12. BPL-Änderung 40.81 „Höflein 12“ im Bereich von Gst. Nr. .186, .187, .188, 1029/1 (Teilfl.), 611, 612, alle KG Oberottensheim – Einleitung
13. BPL-Änderung 40.82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich von Gst. Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung
14. BPL-Änderung 40.79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim –Plangenehmigung
15. BPL-Änderung 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.) – Plangenehmigung
16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.12 „Gartenstraße 6“ im Bereich des GSt. 456/7, KG Oberottensheim
 - a) Abschluss Raumordnungsvertrag
 - b) Plangenehmigung

17. Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19-Pandemie - Resolution der Marktgemeinde Ottensheim

18. Allfälliges

1. **Berichte des Bürgermeisters**

Wir haben eine schwierige Zeit hinter uns, das Frühjahr war von der Covid-Krise gekennzeichnet. Daher möchte er heute die Sitzungsteilnehmer*innen, wenn die Sitzung nicht zu lange dauert, im Anschluss auf ein Getränk einladen und auf das vergangene Halbjahr zurückschauen.

- a) **Stellungnahme zum nun ausgesendeten Verordnungsentwurf über das Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Ottensheim begrüßt grundsätzlich die Initiative Europaschutzgebiet Eferdinger Becken, es sollen aber dafür passende Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft geschaffen werden. Vor allem im Bereich der Streuobstwiesen ist eine Bewirtschaftung der ortsansässigen Landwirte notwendig, um den Erhalt der Streuobstwiesen sicherzustellen.

Wie bereits in den Fachausschüssen mehrfach erwähnt, handelt es sich bei den Ottensheimer Streuobstwiesen um eine erhaltenswürdige Kulturlandschaft. Eine Kulturlandschaft ist ein Abbild der Bewirtschaftungsstruktur und somit auch einer gewissen Dynamik unterworfen. Es scheint daher sinnvoll, Naturschutz nicht punktuell, sondern flächendeckend (in Hinblick auf Bodenverbrauch oder bspw. Insektensterben) zu verfolgen.

Zum Erhalt der Ottensheimer Streuobstwiesen sollte folglich die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung an erster Stelle stehen (Dies ist natürlich auch von vielen anderen gesellschaftspolitischen Faktoren abhängig).

Mit freundlichen Grüßen

Franz Füreder, Bürgermeister

b) Pandemie-Bericht

Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf die neue Gemeindezeitung, die nächste Woche in die Haushalte kommt, mit folgendem Bericht:

Die COVID-19-Pandemie tritt in Österreich als Teil einer weltweiten Pandemie auf. Am 25. Februar 2020 wurden die ersten beiden Virusinfektionen in Österreich registriert, am 11. März 2020 wurde die weltweite Ausbreitung der Erkrankung von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Auch Ottensheim musste zum Schutz der Bevölkerung darauf reagieren.

Erkrankte

In Ottensheim gab es während der Pandemie maximal 3 registrierte Erkrankungen pro Woche. Derzeit sind keine Erkrankungen bekannt.

Gemeindeamt

Das Gemeindeamt wurde im März für den Parteienverkehr geschlossen. Bürgeranliegen wurden telefonisch, per Mail etc. zu den Amtszeiten entgegengenommen; direkter Bürgerkontakt war bis Mai nur in Ausnahmefällen, wenn die Dringlichkeit gegeben war, zulässig. Neben den Schlüsselpersonen haben vereinzelt MitarbeiterInnen ihre Arbeit im Büro verrichtet, wobei hier streng auf Abstand geachtet wurde bzw. nicht zwei oder mehrere Personen gemeinsam im Büro anwesend waren. Weitere Verwaltungsmitarbeiter*innen haben Homeoffice ausgeübt. Ab 4. Mai haben alle Verwaltungsmitarbeiter*innen wieder den gewohnten Dienst am Amt aufgenommen. Die Öffnung für den Parteienverkehr fand am 15. Mai statt. Im Bürger*innenservice wurde ein Desinfektionsmittelpender sowie ein Plexiglasschutz montiert.

Schulen

Die Direktionen der Neuen Mittelschule und der Volksschule waren besetzt. bzw. wurde eine Betreuung für Schüler*innen (auch am Nachmittag) angeboten. Die Geräteausstattung für online-Unterricht wurde für alle Schüler*innen gewährleistet.

Ab 18.05. waren VS und NMS wieder geöffnet, die PTS öffnete mit 3. Juni. Die VS hat von Montag bis Freitag Unterricht (kein Schichtbetrieb), die NMS hat Schichtbetrieb (Mo – Mi, Do – Fr), die Polytechnische Schule teilt Schüler*innen in zwei Gruppen, die jeweils jeden 2. Tag Unterricht haben.

Die Musikschulräumlichkeiten wurden ab 4. Mai wieder von Lehrpersonen genutzt, um Fernunterricht durchzuführen bzw. Vorbereitungsarbeiten zu erledigen. Einzelunterricht ist nach Absprache mit der Musikschulleitung für Schüler*innen, die sich auf die Aufnahmeprüfung an eine Musikuniversität vorbereiten (außer Blasinstrumente und Gesang).

Die Reinigung der Schulflächen erfolgt nach dem vom Land Oö. vorgegebenen Hygieneplänen.

Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter

Am Standort Lerchenfeldstraße waren im März und April je eine Kindergartengruppe und eine

Krabbelstübchengruppe geöffnet, um Eltern, die in Schlüsselpositionen arbeiten, die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewährleisten zu können.

Am 18. Mai wurden alle Standorte wieder geöffnet. Die Gruppengröße wurde allerdings geringer gehalten. Alle Hygienevorschriften wurden eingehalten.

Der Schul- bzw. Kindergartenbus fährt wieder seit 18. Mai. Für den Bus gelten dieselben Bestimmungen wie für öffentliche Verkehrsmittel.

Schulküche:

Die Schulküche hat nach kurzer Produktionspause in der Karwoche den Kochbetrieb wieder aufgenommen und die betreuten Kinder mit Mittagessen versorgt. Die Tische im Speisesaal wurden zur Einhaltung der Mindestabstände entsprechend angeordnet.

Bibliothek und Donauhalle

Donauhalle und Bibliothek waren im März und April geschlossen.

Die Bibliotheksleitung hat die Leser/innen über die Möglichkeit zur Nutzung der Digitalen Bibliothek Oberösterreich – Medien informiert. Seit 19. Mai hat die Bibliothek wieder geöffnet.

Buchbestellungen sind nur online-möglich, ausschließlich die Ausgabe und Rückgabe der Bücher erfolgt kontaktlos in der Bibliothek.

Die Donauhalle hat seit 2. Juni für alle Sportarten wieder geöffnet, seit Mitte Mai ist auch wieder für die Gastronomie geöffnet.

Gemeindevertretung

Es fanden mehrere Videokonferenzen mit Bgm. Franz Füreder, Vizebgm. Klaus Hagenauer, Vizebgmin. Maria Hagenauer, den Fraktionsobleuten und ALin Renate Gräf statt, bei denen wichtige Themen in Zusammenhang mit der Pandemie und dem laufenden Geschäftsbetrieb abgehandelt wurden. Alle Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates wurden zunächst abgesagt, die erste Sitzung des Gemeinderates fand am 11. Mai 2020 unter Einhalten der Hygienevorschriften in der Turnhalle des Schulzentrums statt.

Einkauf-Lieferservice

Der vom Gemeindeamt eingerichtete Lieferservice für besonders gefährdete Bürger*innen in Zusammenarbeit mit dem Nah- und Frisch-Markt verlief zur besten Zufriedenheit. Die Zustellung erfolgte kontaktlos durch freiwillige Helfer*innen, teilweise auch durch freigestellte Gemeindebedienstete. Der Lieferservice wurde in Absprache mit dem Nah & Frisch Benischko bis Ende der 20. Kalenderwoche angeboten. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für das gute Gelingen der Aktion.

Öffentliche Plätze / Freitagmarkt

Öffentliche Spiel- und Sportplätze wurden geschlossen, der Freitagmarkt zunächst abgesagt. Am 17.04.2020 wurde der Wochenmarkt unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (Mund-

schutz, Handschuhe, Sicherheitsabstand, keine Konsumation von Speisen und Getränken, keine Selbstbedienung, Besuch ausschließlich für Einkauf) wieder geöffnet.

Aufgrund der Lockerungsverordnung konnte im Mai wieder ausgeschenkt und auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. Am 23. Mai kam es jedoch zu einem behördlichen Einschreiten, weil so viele Marktbesucher gekommen sind, dass die Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten werden konnten. Der Bürgermeister selbst ermahnte die Markt Gäste wegen zu geringer Abstände, aber es kam zu Anzeigen bei der Polizei, die bis in die Abendstunden auf dem Markt im Einsatz war. Auch die Feuerwehr wurde eingeschaltet, welche Durchsagen mit dem Megafon machte. Aufgrund dieser Erfahrungen musste der Ausschank am Markt wieder eingeschränkt und Stehtische entfernt werden.

Die Öffnung der Spiel- und Sportplätze unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte mit 4. Mai 2020.

Kompostieranlage / ASZ

Die Kompostieranlage war durchgehend geöffnet. Auf die erforderlichen Verhaltensregeln wurde mittels Plakate bei der Kompostieranlage hingewiesen.

Die ASZs wurden im März zunächst geschlossen. Im April konnten eingeschränkt Anlieferungen zu den regulären Öffnungszeiten getätigt werden. Ab 11. Mai wurde aufgrund des aktuell erhöhten Entsorgungsbedarfes und zur Reduzierung der Wartezeiten vor den ASZ vorübergehend am Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr eine zusätzliche Öffnungszeit im ASZ Walding eingeführt.

Alttextilien können nach wie vor nicht angeliefert werden. Im Moment gibt es europaweit keine Abnehmer für Altkleidung und -textilien, die Lager sind überfüllt. Wer keine Lagermöglichkeit für alte, noch tragbare Kleidung hat, steht die Möglichkeit der Entsorgung über die Restabfalltonne (bzw. kostenpflichtig im ASZ) offen. Die Abfallverbände bemühen sich, erneut eine Entsorgungsschiene auf die Füße zu stellen. Es gibt derzeit jedoch noch keine Aufhebung des Sammelstopps!

Abstimmung mit Einsatzorganisationen/Behörden

In Abstimmung mit den Einsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz) und den örtlichen Ärzten war die Einrichtung eines Krisenstabs nicht erforderlich. Ein wöchentlicher Informationsaustausch zwischen Bürgermeister und Einsatzorganisationen wurde als ausreichend angesehen.

Laut Empfehlung des Landesfeuerwehrkommandos gab es für kleinere Einsätze keine Sirenenalarmierung, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Ausgenommen davon waren Brand- bzw. Katastropheneinsätze.

Sonstiges

Die Sozialberatungsstelle Ottensheim hatte vom 3. bis 20. April 2020 wegen Urlaubs geschlossen.

Der **SOMA-Markt** hat am 10. April unter Einsatz von Freiwilligen und Gemeindebediensteten wieder aufgesperrt.

Die **Parkraumüberwachung** durch Securop wurde mit 4. Mai wieder aufgenommen.

Bitte schützen Sie sich auch weiterhin mithilfe der gebotenen hygienischen Maßnahmen vor Ansteckung. Hoffen wir, dass uns eine weitere Pandemiewelle erspart bleibt und ein entsprechender Impfstoff bald zur Verfügung steht!

c) Arbeitsgruppe Donauhalle

Es wurde für die Donauhalle im letzten Jahr ein Konzept erarbeitet. Im Wirtschaftsausschuss ist darüber beraten worden. Nun soll auf Gemeindeebene daran weitergearbeitet und ein Team zusammengestellt werden für weiterführende Beratungen. Jede Fraktion ist dazu aufgefordert, einen Vertreter in das Team zu entsenden. Weiters werden der Sportverein, Planer und die Fa. Conos mitarbeiten. Im Juli soll ein Termin stattfinden, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

d) Bericht über Vorsprachetermin bei Landesrätin Haberlander

Am 16. Juni 2020 fand ein Vorsprechen bei LH-Stv. Christine Haberlander statt, bei dem unter anderem die Finanzierung von Gemeindeprojekten im Bildungsbereich besprochen wurde. Hauptthemen waren der Kindergartenneubau und der geplante Ausbau der Produktionsküche. Teilgenommen haben seitens der Gemeinde der Bürgermeister, die beiden Vizebürgermeister, Gabi Plakolm-Zepf und die Amtsleiterin. Es gibt grünes Licht, die Finanzierung des Kindergartens ist gesichert. Bezüglich der Produktionsküche wird das Vorhaben befürwortet.

e) Stand der der Planung des Hochwasserschutzprojekts Ottensheim

Es wird ein Lenkungsteam gebildet, es gibt bereits einen Termin am 9. Juli 2020 um 17:00 Uhr im Gemeindesaal. Dabei sind Vertreter*innen der Fraktionen, der Bürgermeister, die Amtsleiterin, die Bauamtsleiterin, der zuständige Sachbearbeiter in der Bauabteilung, Vertreter*innen der zuständigen Stellen des Landes und des Planungsbüros.

Auch diesbezüglich wird auf einen Artikel in der Gemeindezeitung verwiesen:

Um Gewissheit darüber zu bekommen, wie es mit den Hochwasserschutz-Planungen, – Finanzierung und dem Baubeginn dieser Großinvestition weitergeht, verfasste die Gemeinde in der 33. Sitzung des Gemeinderates ein Forderungspapier an das Land Oberösterreich sowie an das bereits beauftragte Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH. Durch die Covid Krise gab es seitens des Planungsbüros zunächst keine Informationen.

Im Jänner dieses Jahres wurden Vermessungsarbeiten entlang der einzelnen Baulose durchgeführt. Weiters gab es am 4. Juni ein Abstimmungsgespräch, an dem neben dem Planer auch

Vertreter des Land OÖ. und der Gemeinde teilnahmen: Grundsätzlich wird am Bau des Hochwasserschutz Projekt festgehalten, es gibt lediglich eine zeitliche Verschiebung durch die Corona Krise. Die Informationen reichten vom Stand der Planung, der nächsten Schritte und diversen Planänderungen.

Um die Kommunikation zwischen der Gemeinde, dem Planungsbüro und dem Land zu verbessern, wird ein Planungsteam seitens der Gemeinde eingerichtet. Neben politischen Vertretern sollen auch fachlich versierte Personen im Team sein. Weiters wird es einen monatlichen Jour Fixe geben, bei dem alle Verantwortlichen an einem Tisch sitzen und die aktuellen Themen oder Probleme besprechen. Vom Büro Lang wird es Quartalsberichte geben, die über die weiteren Schritte informieren.

Der Hochwasserschutz Ottensheim wird in vier Baulose unterteilt. Derzeit werden für ein geotechnisches Gutachten die nötigen Untergrunduntersuchungen durchgeführt. Über die Trassenführungen konnten wir uns bereits weitgehend verständigen. Die größte Herausforderung wird wohl das Baulos Bleicherbach werden, wo wir uns mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (zuständig für Bleicherbach) und den Verantwortlichen für das Donauflussbett verständigen müssen.

Die Gemeinde Ottensheim beabsichtigt, die zu planenden Hochwasserschutzmaßnahmen mit einer architektonischen und landschaftsplanerischen Gestaltung für das Ortsbild zu verbinden.

Einer der nächsten Schritte wird die Kontaktaufnahme mit den Grundeigentümer*innen sein, um die notwendigen Grundeinlösungen vorzubereiten. Daher bitte ich schon jetzt um ihr Verständnis, das Hochwasserschutzprojekt ist ein Anliegen aller Ottensheimer*innen. Eine Bürger*innen- und Anrainer*innen-Informationsveranstaltung wird im Herbst erfolgen.

f) Eingeschobener Termin für eine Gemeindevorstandssitzung am 14.7.2020

Behandelt werden Auftragsvergaben für den Kindergartenbau und Personalaufnahmen.

g) Infobericht Hambergstraße

am Donnerstag, den 23. Juli 2020, um 18:00 Uhr findet im Turnsaal der Polytechnischen Schule eine Bürger*inneninformation Hambergstraße statt. Wir informieren im Beisein von Experten über die Ergebnisse der Begutachtungen zur Verkehrssituation im Bereich Hambergstraße.

h) Erneuter Drohbrief an die Gemeinde:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister und unfähiger Gemeinderat!

Die Verwaltung des Einkaufszentrums Ottensheim (Donautreff) ist eine Schande. Wir, unsere ganze Familie, gehen dort nicht mehr einkaufen. Wir machen auch, wo wir nur können, Negativwerbung gegen dieses Einkaufszentrum. Grund: Überall im Eingangsbereich, jetzt auch im In-

neren, sind Überwachungskameras montiert. Man fühlt sich ständig überwacht, kontrolliert und beobachtet. Sind wir alle Verbrecher?

Eine Schande, wie in der ehemaligen DDR. Und die Gemeinde sieht tatenlos zu, wie beim Hundeproblem. Wir werden diese Geräte und die Verantwortlichen unschädlich machen. Der Gemeinde gehört mal ordentlich in den Arsch getreten, weil sie das zulässt. Wie beim Lärm der B 127, den man bis in die Wallseerstraße hört. Warum ist die Gemeinde in den letzten 15 Jahren so heruntergekommen? Kaum noch grün, lauter Ghettos werden gebaut, Asphalt, Beton und Verpflasterung wo man hinsieht. Wichtig aber, dass wieder diese Fetzen den Marktplatz verschandeln. Heruntergekommene Häuser im Zentrum und angrenzenden Gassen, vor allem dieses grausliche Sparkassengebäude. Am Marktplatz kann man nichts konsumieren, Autoverkehr, Abgase, Lärm und Feinstaub im Kaffee/Kuchen. Hunde, wo man hinsieht, die Krankheiten übertragen...“

Der Brief wird an die Polizei übergeben und Anzeige erstattet.

i) Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
04.07.2020	17:00	Rückholung Spirale	Donaulände	Arge Granit
05.07.2020	16:00	Spaziergang: Ottensheimer Badeplätze	Treffpunkt Rodlbudl	Pro O
11.07.2020	20:00	Christof Kurzmann und Mats Gustafson Songwriter "Ein Sommer mit Herbert"	Rodlgelände	KOMA
18.07.2020	20:00	Anna Katt // Gefühlvolle Singer Songwriter "Ein Sommer mit Herbert"	Rodlgelände	OTTO Kulturgenossenschaft / KV KOMA
23.07.2020	18:00	Bürger*inneninformation Hambergstraße	Gemeindesaal	MGO
24.07.2020	14:00	Lastenrad-Probefahren	Freitagsmarkt	Region uwe
25.07.2020	19:00	Lukas König, Bernhard Breuer, Ni Songwriter "Ein Sommer mit Herbert"	Rodlgelände	KOMA
31.07.2020	19:30	Picknick im Park	3-Ferdl-Park	UDO Tourismus
12./13.09.2020	10:00 - 18:00	FrauenKunstHandwerksmarkt	Marktplatz und Linzerstraße	VVLO Ottensheim

12.09.2020	11:00	Faustball Ortsmeisterschaft	Stadion Ottensheim	TSV Ottensheim Sektion Faustball
25.09.2020	14:00 - 18:00	Offener Markt Ottensheim	Ottensheim	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
27.09.2020		Erntedankfest	Ottensheim	Pfarre
16.-18.10.2020		Tage der offenen Ateliers 2020	Gemeindesaal	Hagenauer, Klaus

2. Einrichtung Sozialtopf im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf führt aus, der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung habe in seiner Sitzung am 10.06.2020 über die Einrichtung eines Sozialtopfs im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beraten.

Die Marktgemeinde Ottensheim möchte mit diesem Sozialtopf eine Soforthilfe-Maßnahme für Geschädigte im Zuge der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stellen.

Ansuchen können von Einzelpersonen, die den Hauptwohnsitz in Ottensheim haben, gestellt werden.

Im formlosen Ansuchen ist der Grund der Beantragung der Soforthilfe glaubhaft zu begründen. Ebenso ist aufzulisten, bei welchen Stellen bereits Anträge um Förderung, Unterstützung, etc. gestellt wurden und wie der jeweilige Bearbeitungsstand dieser Anträge ist. (Datum der Antragsstellung, Stand der Bearbeitung – wie z.B. „bereits genehmigt“ oder „Auszahlungshöhe“)

Die einzelnen Anträge werden im Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen behandelt. Die Unterstützung im Einzelfall kann maximal € 500 betragen. Bei einer Summe unter € 250 kann die Belegerbringung entfallen. Für gewährte Beträge über € 250 ist ein Verwendungsnachweis bis Ende des Jahres zu erbringen. Anträge können bis Ende September 2020 eingereicht werden.

Die Auszahlungsvorschläge des Ausschusses werden dem GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei den Richtlinien wurden Vereine bzw. Wirtschaftsbetriebe herausgenommen, da diese über Vereins- bzw. Wirtschaftsförderungen Ansuchen stellen können.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 über die einstimmige Empfehlung des SGB-Ausschusses beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Sozialtopf für Soforthilfe-Maßnahmen mit EUR 10.000,- zu dotieren.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, die Fraktion pro O sei der Ansicht, dass dieser Sozialtopf sich nicht auf die derzeitige Situation im Zuge der COVID 19 Pandemie beschränken, sondern immer zur Verfügung stehen sollte.

Zur Antragstellung, Anspruchsbedingungen, Höhe der Hilfszahlung, Entscheidungsbefugnis und Abwicklung wird der Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen mit der Erstellung von Richtlinien bis Jahresende beauftragt, welche in der ersten Sitzung des GR im Jahre 2021 beschlossen werden sollen.

Für das heurige Jahr soll den Betroffenen der Covid-19 Pandemie dennoch schnell geholfen werden und sofortige Hilfe im Sinne des ursprünglichen Antrages gewährt werden.

Text des Änderungsantrages:

„1. Die Marktgemeinde Ottensheim dotiert ihren Sozialtopf ab dem Jahr 2021 mit jährlich 10.000,00 €.

2. Zur Antragstellung, Anspruchsbedingungen, Höhe der Hilfszahlungen, Entscheidungsbefugnis und Abwicklung wird der Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen mit der Erstellung von Richtlinien bis Jahresende beauftragt, welche in der ersten Sitzung des GR im Jahre 2012 beschlossen werden sollen.

3. Sozialtopf der Marktgemeinde Ottensheim im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

a) Der Sozialtopf der MGO wird im Finanzjahr 2020 mit 10.000,00 € dotiert und kann auch eine Soforthilfe-Maßnahme für finanziell Geschädigte im Zuge der Covid-19-Pandemie sein. Der damit verbundenen Kreditüberschreitung wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt.

b) Ansuchen können von Einzelpersonen, die den Hauptwohnsitz in Ottensheim haben, gestellt werden. Im formlosen Ansuchen ist der Grund der Beantragung der Soforthilfe glaubhaft darzustellen, insbesondere inwieweit die Notlage dadurch entstanden ist, dass beantragte Hilfsleistungen bisher nicht ausbezahlt wurden.

*c) Im Sinn einer subsidiären Soforthilfe können Beträge bis max. 500,00 € pro Antragsteller*in sofort ausbezahlt werden, gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung für den Fall, dass bereits früher beantragte Mittel von Bund oder Land im Nachhinein ausbezahlt werden.*

d) Die Anträge können jederzeit eingereicht werden, sie werden vom Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen im Umlaufbeschlussverfahren behandelt und dem BGM zur Genehmigung und Auszahlung vorgelegt.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, es sei sehr schade, dass diese Diskussion der Fraktion Pro O im Ausschuss keinen Eingang gefunden hat. Anträge sollen kurzfristig im Ausschuss beraten werden, es

handelt sich hierbei um eine Sofortmaßnahme Die letzte Sitzung des Ausschusses ist unterbrochen worden und wird fortgesetzt, wenn z. B. Mitte bis Ende Juli erste Ansuchen vorliegen. Der Änderungsantrag bezüglich des Sozialtopfs für das nächste Jahr kann im Ausschuss diskutiert werden. Es bedarf hier Vorberatungen im richtigen Gremium. Das müsse nicht heute beschlossen werden. Das eine sei eine Sofortmaßnahme anlässlich der Pandemie, das andere eine grundsätzliche Maßnahme, für noch Richtlinien auszuarbeiten seien.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, er halte den Änderungsantrag inhaltlich für eine sinnvolle Maßnahme. Er halte es allerdings für fraglich, dass der Ausschuss das richtige Gremium ist. Es müsse eine ordentliche Richtlinie erarbeitet werden und direkt dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, für die Vorberatung sei durchaus der Ausschuss das richtige Gremium. Der Beschluss werde dann im Gemeindevorstand gefasst. Allerdings sei ein Umlaufbeschluss nicht möglich, wie im Antrag angeführt. Auch kann der Ausschuss nicht entscheiden, er ist nur beratend tätig.

Bgm. Franz Füreder schlägt vor, dass der Ausschuss zunächst einen Kriterienkatalog erarbeitet. Nach diesen Kriterien könne der Gemeindevorstand einen Beschluss fassen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, das sei genau der Punkt: das sei zu bürokratisch! Der Sozialausschuss beschäftigt sich am ehesten mit sozialen Fragen. Es wird ganz unterschiedliche Fälle geben, wie z. B. dem kleinen Unternehmer bis zu Familien, die die Miete nicht zahlen können bis hin zu Künstlern, die keine Ansprüche aus der Künstlerversicherung haben. Möglicherweise wird es auch gar keinen Antrag geben.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, dass das für die jetzige Coronahilfe schnelle Hilfe geben müsse. Das sei auch rudimentär im Änderungsantrag enthalten. Sie fragt sich allerdings, was der Gedanke dahinter sei, für Beträge unter € 250,00 keinen Nachweis zu verlangen. Für weitere Hilfen erachte sie es als notwendig, Richtlinien zu erarbeiten.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, bis zu dieser Grenze handele es sich um Bagatellbeträge. Man könne über alles diskutieren.

GVⁱⁿ Maria Ehmman erwidert, bezüglich der unbürokratischen Hilfe, dass diese tatsächlich ja gar nicht so unbürokratisch sei. Auch hier müsse der Sozialausschuss bzw. der Gemeindevorstand in Aktion treten, das sei die Vorgehensweise, die einzuhalten ist. Insgesamt glaube sie schon, dass es der Gemeinde gut anstehe, einen Sozialtopf zu haben. Es gibt ja auch bisher schon einen. Dieser mögliche künftige Sozialtopf mit größerer Ausstattung, der im Voranschlag berücksichtigt werden muss, muss mit Vergaberichtlinien versehen werden, um klare Entscheidungen treffen zu können. Diese sollten im Ausschuss vorberaten und dem Gemeindevorstand zum Beschluss vorgelegt werden.

DI Florian Gollner merkt an, er möchte seinen grundsätzlichen Ansatz darlegen: Das ist kein Gemeindefthema! Wir leben in einem gut funktionierenden Sozialstaat. Natürlich stehen auch einige

Formalisten dahinter, das ist auch gut so! Es sei ebenso von Vorteil, wenn solche Anträge in „entfernteren Gremien“ behandelt werden, dass es eine Hemmschwelle gibt, wenn sich Antragsteller und die Mitglieder des Gremiums persönlich kennen. Im Rahmen des Gemeindebudgets können nur Almosen vergeben werden. Wenn man über Kriterien nachdenkt, wird man darauf kommen, wie komplex die Materie ist und wie feinfühlig damit umgegangen werden muss. Die Gemeinde sollte die Finger davon lassen, substantielle Probleme können in der Ortsgemeinschaft gelöst werden. Er ist nicht dafür.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, es gäbe schon immer einen Sozialtopf, der solle einfach aufgestockt werden. So schnell sei die Hilfe ohnehin nicht möglich, wenn eine Frist für die Antragstellung bis September angesetzt ist. Im Ausschuss war von Ende Juli, maximal Ende August die Rede. Anschließend müsse beraten werden, bis die Leute zu dem Geld kommen, könne es November werden. Bezüglich der Richtlinien merkt sie an, es sei eine große Herausforderung, allen gerecht zu werden.

Bgm. Franz Füreder merkt dazu an, dass die Gemeinde, Gutscheine ausgibt an Bedürftige für einen Einkauf im Sozialmarkt. Das habe er gemeinsam mit dem roten Kreuz erarbeitet für massive Überbrückungsnotstände. Die Sozialabteilung und er werden über die Ausgabe der Gutscheine entscheiden. Die Frist für die Einreichung der Anträge sei bis September verlängert worden, weil die Bürger*innen sonst nicht genügend Zeit haben, ihre Anträge einzureichen. Die Gemeindezeitung kommt im Juli in die Haushalte, die Leute müssen erst einmal Kenntnis von dieser Möglichkeit erhalten.

GR Rudi Schober ist froh, dass er in einem Sozialstaat lebt. Die Gemeinde sei das direkte Organ der Daseinsfürsorge. Es gibt Bürger*innen, die sich in einer Notlage eher an die Gemeindevertretung wenden, wenn sie in einer sozialen Notlage sind. Die sozialen Probleme werden nicht weniger, sondern mehr. In der Gemeinde leben nicht nur Leute, die einem Vorstand sitzen oder Direktor*innen sind, sondern auch Alleinerzieher*innen oder in Kurzarbeit arbeiten müssen. Da fehle ein Hunderter massiv in der Haushaltskasse. Wenn die Gemeinde einen Sozialtopf mit € 10.000,-- zur Verfügung stellt, ist seiner Meinung nach nicht zu viel. Er werde für den Antrag stimmen.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, es sei keine Frage, dass Österreich ein Sozialstaat ist. Es gibt hier staatliche Institutionen, die genau für diese Dinge zuständig sind. Dann gibt es auch noch nicht-staatliche Institutionen, wie z. B. den Lions Club, für solche besonderen Fälle. Er hat schon seine Bedenken, dass die Gemeinde hier einspringen soll, es werde schon davon gesprochen, dies jährlich zu veranschlagen. Wenn er sich die Beträge anschaut, ist dieser Topf vorgesehen für 20 bis 40 Personen. Nach welchen Kriterien soll das ausgeschüttet werden? An die ersten, die kommen? Was macht man, wenn dann noch ein Bedürftiger kommt, wenn der Topf ausgeschöpft ist? Bekommt der dann nichts mehr? Je näher am Bürger solche Anträge bearbeitet werden, desto weniger anonym ist es. Da wird im Ausschuss beraten, im Gemeindevorstand beschlossen. Auch wenn der Name in den Protokollen nicht aufscheint, wisse man, um wen es sich handelt. Die Leute werden dann eher Hemmungen haben. Grundsätzlich eine gute Sache, aber in dieser Form wird es nicht denjenigen zugutekommen, die es eigentlich brauchen, sondern denjenigen, denen das einfach egal ist. Er hat Bedenken, dass das in

dieser Form eine gute Lösung ist. Wenn jemand wirklich finanzielle Probleme hat, kommt er mit € 250 auch nicht über die Runden. Einen Dauerfonds einzurichten ist wie eine Aufforderung für solche Leute.

Bgm. Franz Füreder möchte nun langsam zu einem Beschluss kommen. Er fragt die Fraktion Pro O, ob sie mit dem vorliegenden Antrag leben können. Der Topf könne später noch immer aufgestockt werden. Es solle zunächst einmal den Covid-Betroffenen geholfen werden.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf appelliert an den Gemeinderat, die Idee mit dem jährlichen Sozialtopf und den Richtlinien zuerst im Ausschuss zu behandeln. Nach einer eingehenden Beratung könne man mit einer Empfehlung in den Gemeinderat gehen.

GV Moritz Hagenauer MSc ist ebenso für eine Vorberatung im Ausschuss. Auch wenn jetzt Sommerpause ist, im Herbst ist auch noch Zeit dafür. Um Soforthilfe leisten zu können, müsse über den vorliegenden Antrag abgestimmt werden, auch wenn er persönlich keine Freude damit hat, dass sich sowohl der Sozialausschuss als auch der Gemeindevorstand damit befassen.

GR Dr. Peter Riedelsberger schlägt vor, einen Fonds einzurichten und parallel jetzt schon Anträge zuzulassen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Sozialtopf der Marktgemeinde Ottensheim im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Der Sozialtopf der Marktgemeinde Ottensheim wird mit € 10.000,- im Finanzjahr 2020 dotiert und ist eine Soforthilfe-Maßnahme für finanziell Geschädigte im Zuge der Covid-19-Pandemie. Der damit verbundenen Kreditüberschreitung wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt.

Ansuchen können von Einzelpersonen, die den Hauptwohnsitz in Ottensheim haben, gestellt werden. Im formlosen Ansuchen ist der Grund der Beantragung der Soforthilfe glaubhaft zu begründen. Ebenso ist aufzulisten, bei welchen Stellen bereits Anträge um Förderung, Unterstützung, etc. gestellt wurden und wie der jeweilige Bearbeitungsstand dieser Anträge ist.

Die einzelnen Anträge werden im Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen behandelt. Die Unterstützung im Einzelfall kann maximal € 500 betragen. Bei einer Summe unter € 250 kann die Belegerbringung entfallen. Für gewährte Beträge über € 250 ist ein Verwendungsnachweis bis Ende des Jahres zu erbringen. Anträge können bis Ende September 2020 eingereicht werden. Die Auszahlungsvorschläge des Ausschusses werden dem GV zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Florian Gollner und Klaus Anselm. Diese enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

3. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner Sitzung am 6. Februar 2012 bzw. 09.02.2015 für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Alten Amtshauses“ Prekarien bzw. eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen sowie am 07.05.2018 für den Zeitraum von 2 Jahren, bis 30. April 2020, verlängert.

Im Einzelnen waren dies:

NANK/OTELO: alle Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 180 m²)
ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m²)
ehemalige Tagesheimstätte im Erdgeschoß an Freitagen

Kinderfreunde: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m²)
ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

Pfadfinder: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro + ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung (ca. 58 m²)

Werkstatt

altes Amtshaus: Erstes Obergeschoß – ehemalige Bauabteilung + Archivraum
+ ehemaliges Standesamt (ca. 64,50 m²)

Jugendraum: Erdgeschoß - ehemalige Tagesheimstätte (ca. 57 m²) samt Nebenräumen

Allen nicht kommerziellen NutzerInnen wurde das Nutzungsrecht in Form eines Prekariums eingeräumt, mit der Werkstatt altes Amtshaus, als kommerzielle Nutzerin, wurde eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Seitens der Nutzungsberechtigten wurde nun ersucht, die bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu verlängern.

Da das Projekt Jugendraum, welches die Räumlichkeiten der ehemaligen Tagesheimstätte im Erdgeschoss nutzt, mit Ende April 2020 ausläuft, wurde der „Verein JugendRaum Ottensheim“ gegründet, welcher die Räumlichkeiten weiterhin in Form eines Prekariums nutzen möchte.

Da hierbei u.a. auch Regelungen in Hinblick auf Jugendschutz und Sicherheit zu treffen sind, ist hierfür die Einhaltung einer gesonderten Hausordnung erforderlich. Die Hausordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seinen Sitzungen am 28.04.2020 sowie am 16.06.2020 mit der Angelegenheit beschäftigt und dabei mehrheitlich dem Gemeinderat empfohlen, die gegenständlichen Prekarien sowie die Nutzungsvereinbarung mit der „Werkstatt Altes Amtshaus“ um zwei Jahre zu verlängern. Die Prekarien sollten jedoch mit einem Zusatz versehen werden, wodurch eine Weitervermietung an Dritte untersagt wird.

Wortmeldungen:

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, es wäre gescheiter statt „Weitervermietung“ „Weitergabe“ zu schreiben.

GR Helmut Schwetz merkt an, Prekarien könne man nicht zeitlich begrenzen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es gehe nur darum, den Nutzer*innen eine gewisse zeitliche Perspektive zu geben. Man kann aber gegen jederzeitigen Widerruf das Prekarium auflösen. Es handelt sich um eine Bittleihe, daraus leitet sich kein weiteres Nutzungsrecht ab.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Die Marktgemeinde Ottensheim verlängert die bestehenden Prekarien bis auf Widerruf der Projektgruppe „OTELO Ottensheim/Freiraum“, der Pfadfindergruppe, den Kinderfreunden sowie dem Verein JugendRaum Ottensheim für die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten im Objekt Marktplatz 9, samt Allgemeinräumen voraussichtlich für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 1. Mai 2020.

Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

OTELO Ottensheim: alle Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 180 m²)
ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m²)

Kinderfreunde: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m²)
ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

Pfadfinder: Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro + ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung (ca. 58 m²)

Verein JugendRaum Ottensheim ehemalige Tagesheimstätte samt Nebenräumen (ca. 57 m²)

Allgemeinräume im 1.OG und 2. OG (Stiegenhaus, WCs, Küche, Garderobe) stehen allen Nutzer*innen, ausgenommen dem Verein JugendRaum Ottensheim, zur Verfügung.

Der Hof ist für alle NutzerInnen geschlossen.

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde. Die Weitergabe an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen. Die Gemeinde tätigt jedoch keinerlei Investitionen am Gebäude. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

Voraussetzung für die weitere Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten. Für den Verein JugendRaum Ottensheim ist eine gesonderte Hausordnung (Beilage) verbindlich einzuhalten.

b) Die NUTZUNGSVEREINBARUNG, abgeschlossen am 06.02.2012 und verlängert am 09.02.2015 sowie am 07.05.2018 zwischen der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim als Bestandsgeberin und der Donauländerei (jetzt Werkstatt altes Amtshaus), vertreten durch Iona Steixner, Obermursberg 16, 4111 Walding als Nutzerin wird insoferne abgeändert, dass die Nutzungsdauer um weitere 2 Jahre verlängert wird und diese somit mit 30. April 2022 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Eine beiderseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jährlich zum 30. 06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich.

Alle anderen Bedingungen der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung bleiben unverändert aufrecht.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

4. Nachtrag zu Bestandsverträgen für Flächen entlang der Regattastrecke

a) Bestandsvertrag Nr. West 315 mit der viadonau – Österreichische WasserstraßenGmbH

b) Unterbestandsvertrag mit dem Regattaverein Linz/Ottensheim

c) Vereinbarung mit dem Wassersportverein Ottensheim

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 07.11.2011 einen Bestandsvertrag mit der viadonau – österreichische WasserstraßenGmbH über Einrichtungen der Regattastrecke einschließlich Treppelweg mit einem jährlichen Bestandszins von rd. € 16.000,- brutto beschlossen. In weiterer Folge hat die Gemeinde Ottensheim Unterbestandsverträge mit dem Regattaverein und dem Wassersportverein abgeschlossen.

Demnach wird der Bestandszins an die Unterbestandsnehmer weiterverrechnet und zwar in einem Ausmaß von 45% an den Regattaverein und 10% an den Wassersportverein. Die restlichen 45% werden von der Gemeinde übernommen.

Die Bestandsverträge sind mit 31.12.2019 ausgelaufen und müssen daher verlängert werden. Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Regattagebäudes und der damit einhergehenden Wertsteigerung wird auch der Bestandszins entsprechend höher ausfallen. Diesbezügliche Verhandlungsgespräche werden seitens des Regattavereins mit der viadonau geführt.

Nachdem der neue Vertrag noch nicht ausverhandelt ist, wurde von der viadonau eine Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 30. Juni 2020 mittels 1. Nachtrag zum Bestandsvertrag W 315 vorgelegt. Gleichzeitig sollen die Unterbestandsverträge mit dem Regattaverein und dem Wassersportverein bis 30. Juni 2020 verlängert werden.

Der Regattaverein teilte der Gemeinde am 14.04.2020 mit, dass die für April geplanten Gespräche im Ministerium, um die Neugestaltung des Unterpachtvertrags zu überarbeiten, aufgrund der Coronakrise nicht stattgefunden haben und dies auch bis Ende Juni nicht möglich sein wird. Der Regattaverein ersucht somit um Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 31.12.2020.

Daraufhin wurde die Via Donau seitens der Gemeinde ersucht, den Vertrag bis 31.12.2020 zu verlängern und einen entsprechenden Entwurf zu übermitteln.

Dieser liegt nun vor und lautet wie folgt:

1. Nachtrag zu dem am 05.12.2011 zwischen der Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-GmbH und der Marktgemeinde Ottensheim abgeschlossenen

Bestandsvertrag W315

1. § 4 Vertragsdauer, Absatz 1. hat zu lauten:

1. Der gegenständliche Vertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2020 einvernehmlich um 12 Monate verlängert und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per 31. Dezember 2020.

2. Versicherungspflicht wird wie folgt ergänzt:

Der Bestandnehmer verpflichtet sich die Bestandsache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Bestandsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Gebäude- und Anlagenhaftpflichtversicherung. Der Bestandnehmer wird dem Bestandgeber die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmit-

telbar nach beidseitiger Vertragsunterfertigung, sowie jederzeit auf Nachfrage des Bestandgebers binnen drei Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

Der Bestandnehmer ist für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen und/oder nicht durchgehenden Versicherungsdeckung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von pauschal € 100,-- (Euro einhundert) pro Verstoß verpflichtet, wobei der Bestandgeber berechtigt ist, darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kann mit anderen Vertragsstrafen kumuliert werden.

Alle sonstigen Bestimmungen des Bestandsvertrages W315 vom 05.12.2011 bleiben unverändert aufrecht.

Die Bestimmungen im 1. Nachtrag zum Bestandsvertrag W13 werden gleichlautend auf die Unterbestandsnehmer Regattaverein Linz-Ottensheim und Wassersportverein Ottensheim mittels Nachtrag überbunden. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Bestandsobjekt Bootshalle G folgende Anmerkung ergänzt:

„Anzumerken ist, dass die im Unterbestandsvertrag in Pkt. 1 genannte, „als rechte Hälfte der Bootshalle G“ bezeichnete Bootshalle zwischenzeitlich vom Regattaverein Linz/Ottensheim an den WSV Ottensheim veräußert wurde und damit beide „Hälften der Bootshalle G“ dem Wassersportverein Ottensheim gehören.

Daher tritt der Regattaverein Linz-Ottensheim an der von der Marktgemeinde Ottensheim in Unterbestand genommenen Grundfläche, auf der sich die genannte Bootshalle befindet, an den WSV Ottensheim, ohne weiteres Entgelt ab.“

Die Versicherungspflicht wurde mit Polizze Nr. 301954/046 der Oö. Versicherung vom Regattaverein Linz-Ottensheim nachgewiesen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat die Angelegenheit in der Sitzung am 10. März 2020 behandelt und kam überein, dass nach einer Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 30.06.2020 kein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde und der Via Donau abgeschlossen werden sollte. Sämtliche Unterbestandsverträge müssen direkt mit der Via Donau vereinbart werden, die Gemeinde steht als Vertragspartner nicht mehr zur Verfügung.

Mit E-Mail vom 05.05.2020 hat der Präsident des Regattaverains Linz/Ottensheim zur gegenständlichen Sache folgende Stellungnahme abgegeben:

Wie schon schriftlich ausgeführt bzw. ersucht, freue ich mich, wenn der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.5.2020 unserem Ersuchen an die Gemeinde Ottensheim bzw. deren Ersuchen an die VIA-Donau zur vorläufigen Pachtvertragsverlängerung bis 31.12.2020 zustimmt. Die Begründung für die provisorische Verlängerung wurde ja schon ausführlich besprochen.

Was die Verlängerung bzw. Neugestaltung des Pachtvertrages über den 1.1.2021 hinaus betrifft sind wir dahingehend mit der VIA Donau in Verhandlung, dass wir bis Ende Mai 2020 eine Punktation/Angebot über einen Pachtvertrag ab 01.01.2021 erhalten. Mit diesem definitiven Angebot werden wir mit Bund, Land sowie der Gemeinde Ottensheim über eine definitive Finanzierung über den Zeitraum der Erhaltungspflicht gem. Fördervertrag des Bundes (25 Jahre) vorstellig werden. Derzeit ist

eine Finanzierung noch nicht zugesichert und kann der RVLO daher auch derzeit keine Zusage über ein direktes Pachtverhältnis mit der VIA Donau abgeben. Wir ersuchen daher den Gemeinderat über eine Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der VIA Donau und der Marktgemeinde Ottensheim sowie einem daraus abzuleitenden Unterpachtvertrag mit dem RVLO eine Entscheidung erst im Herbst 2020 zu terminisieren.

Aus meiner Sicht ist es natürlich schon zu hinterfragen, dass der Republik Österreich gehörende Grundstücke von deren Verwaltungen an Kommunen verpachtet werden und diese wiederum an die Republik einen enormen Pachtpreis entrichten müssen, diesen an Unterpächter als ehrenamtlich geführte Vereine weiterverrechnen und diese wiederum nur mit Subventionen der öffentlichen Hand (wiederum Kommunen, Bund, Land) diese Finanzmittel aufbringen können – da heißt sich ja die Katze sprichwörtlich in den Schwanz.

Gerne stehe ich dem Gemeinderat -wenn gewünscht – zu einer persönlichen Stellungnahme am 11.5.2020 zur Verfügung.

Bei der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 28. April 2020 wurde erneut über die Angelegenheit und die damit verbundene Verlängerung bis 31.12.2020 beraten. Den Vertrag bis Jahresende zu verlängern wurde dem Gemeinderat mehrheitlich nicht empfohlen.

Anzumerken ist, dass nach Ablauf des Bestandsvertrags der Bestandsnehmer alle Bauwerke und sonstigen Investitionen auf seine Kosten abzutragen und zu entfernen hat bzw. gehen die Bauwerke und sonstigen Investitionen nach Beendigung des Bestandsverhältnisses in das Eigentum der Bestandsgeberin kostenlos und lastenfrei über. Dies bedeutet, dass die Marktgemeinde im Fall, dass der Vertrag nicht verlängert wird, diese Verpflichtung treffen würde, da der Vertrag mit Ende 2019 ausgelaufen ist.

Nachdem dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2020 vertagt wurde, setzte sich der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner Sitzung am 16.06.2020 nochmals mit der Thematik auseinander. Es gab in der Zwischenzeit Gespräche zwischen dem Regattaverein und der Via Donau, wodurch eine geringere Pachtzinserhöhung als ursprünglich angenommen erwirkt werden konnte.

Da der Regattaverein dennoch auf Zuschuss angewiesen ist, trat der Regattaverein an die Gemeinde mit dem Ersuchen um Übernahme der Pacht wie bisher heran. Da eine derartige (langfristige) Bindung für die Gemeinde nicht in Frage kommt, wurde in einem Gespräch mit Herrn Horst Anselm vereinbart, dass es demnächst Verhandlungen des Regattaverains mit der Via Donau bzgl. des Weiteren Vorgehens geben wird, da die Gemeinde ab 2021 nicht mehr als Vertragspartner zur Verfügung steht und keinen Zuschuss zur Pacht leisten wird. Der Regattaverein, sowie auch der Wassersportverein, welcher bisher mit 10 % an der Pacht beteiligt war, haben die Möglichkeit, um eine jährliche Vereins-subvention anzusuchen.

Damit das weitere Vorgehen zwischen der Via Donau, dem Regattaverein und dem Wassersportverein termingerecht verhandelt werden kann, empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft dem Gemeinderat mehrheitlich, den bestehenden Pachtvertrag bis 31.12.2020 zu verlängern.

Die vorliegenden Nachträge zu den Bestandsverträgen mit der viadonau, dem Regattaverein Linz/Ottensheim sowie die Vereinbarung mit dem Wassersportverein werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht, den vorliegenden Verträgen die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Dr. Peter Riedelsberger stößt sich an der Formulierung „*Die Marktgemeinde tritt nach Ablauf der Verlängerung des bestehenden Vertrags zum 31.12.2020 nicht mehr als Bestandsnehmerin mit der Via Donau in Erscheinung*“. Der Vertrag mit der Gemeinde endet am 31.12.2020 und wird nicht verlängert. Die Gemeinde löse sich ja nicht auf.

Alⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die Formulierung soll klarstellen, dass die Gemeinde nicht mehr als Vertragspartner zu Verfügung steht. Man könne das auch anders formulieren.

Bgm. Franz Füreder merkt an, der Regattaverein und der Wassersportverein hätten schon angefragt, wie es mit Fördergeldern ausschaue. Die Vereine können natürlich wieder um Fördergelder ansuchen. Auch in Zukunft werde man nicht darum herumkommen, etwas dazuzuzahlen. Wie viel das sein wird, liegt in der Hand der Gemeinde. Der Bund müsse aber zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinde kein Bundesleistungssportzentrum finanziere.

GR Helmut Perndorfer merkt an, die Gemeinde sei damit noch nicht aus dem Schneider. Das ist eine Absichtserklärung. Der bestehende Vertrag beinhaltet noch immer die Klausel, dass nach Ablauf des Pachtvertrages die Gebäude und Einbauten abzutragen sind. Das wird erst dann wirksam, wenn es 2020 einen neuen Bestandsnehmer gibt, der diese Klausel übernimmt. Das sei eine bedrohliche Situation für die Gemeinde. Er sei daher nicht dafür, diesen Vertrag zu verlängern.

Bgm. Franz Füreder merkt an, die derzeitige Pacht sei geringer als die mit dem neuen Vertrag. Es gibt bereits Verhandlungen mit Bund und Land bezüglich der Übernahme der Betriebskosten und der Pacht. Dahingehend gäbe es schon Zusagen. Die Gemeinde werde auch nach Beendigung des Vertrages dazuzahlen müssen. Er kann die Aussage seines Vorredners nachvollziehen, es habe aber niemand tatsächlich ein Interesse am Abriss der Gebäude.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster ist nicht der Meinung, dass es gut ist, wenn sich die Gemeinde komplett als Bestandsnehmerin zurückzieht. Man verliere dann auch ein Mitspracherecht, außerdem sei die Gemeinde wahrscheinlich in einer besseren Verhandlungsposition als der RVLO oder der WSV. Beide Vereine sind für Ottensheim sehr wichtig und bringen etwas für Ottensheim. Das Gebäude sei zum Beispiel von Firmen aus der Region errichtet worden und im WSV sind sehr viele Jugendliche organisiert. Sie beantragt, über die einzelnen Beschlusspunkte gesondert abzustimmen. Sie stimmt für die Verlängerung des Vertrages, weil ein vertragsloser Zustand nicht gut wäre. Gewisse Bewilligungen wären dann schwierig, wenn es keine rechtlich geordnete Situation gibt.

Bgm. Franz Füreder weist darauf hin, dass der Antrag in Abstimmung mit dem Präsidenten des RVLO ausgearbeitet wurde. Wenn die Gemeinde erklärt, Bestandsnehmer bleiben zu wollen, werden sich Bund und Land bei den Verhandlungen zur Kostenübernahme zurücknehmen.

GV Moritz Hagenauer MSc ist fasziniert, dass im Gemeinderat Ausschussthemen behandelt werden. Im Ausschuss gab es Einigkeit darüber. Das Thema stand 3 bis 4 Mal auf der Tagesordnung im Finanzausschuss und ist nun zum 3. Mal im Gemeinderat. Im Ausschuss war man sich einig darüber, nicht mehr als Vertragspartner auftreten zu wollen. Er bittet darum, diese Diskussion im Ausschuss zu führen und nicht im Gemeinderat Gegenanträge zu stellen, nachdem das Thema sauber aufbereitet worden ist. Nach den Verhandlungen könne man im Ausschuss noch einmal über das Thema sprechen. Der Änderungsantrag ist auch nicht rechtzeitig an die Fraktionen übermittelt worden. Das sollte bereits im Vorfeld diskutiert werden. Bei solchen Schnellschüssen käme nichts Vernünftiges heraus.

GR Dr. Peter Riedelsberger gibt zu bedenken, dass es hier nur um die Verlängerung der alten Regelung gehe. Was ab 2021 geschieht, weiß man noch nicht. Im schlimmsten Fall gibt es Ende des Jahres noch immer keine Lösung. Ein bisschen Druck müsse ausgeübt werden, das ist nur Übergangsregelung. Vermutlich auch pandemiebedingt haben die Verhandlungsparteien noch keine Lösung herbeiführen können. Der zweite Teil des Beschlusses sei ohnehin sinnlos, denn der Gemeinderat könne jederzeit wieder etwas anderes beschließen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Verhandlungsposition des Regattaverains sei besser, wenn die Gemeinde von vornherein ausschließt, sich finanziell an der Pacht zu beteiligen.

GR Klaus Anselm merkt an, im Ausschuss sei dieser Zusatz nicht besprochen worden.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster fügt hinzu, das sei auch nicht protokolliert.

GV Moritz Hagenauer MSc widerspricht dem.

Alⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, es gäbe ein Mail vom Präsidenten des Regattaverains dazu, dass er das befürwortet. Das heißt aber nicht, dass man den Regattaverain in Zukunft nicht unterstützt.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster möchte wissen, was das für den Wassersportverein bedeutet. In welcher Höhe habe dieser dann Pacht zu zahlen?

Bgm. Franz Füreder erwidert, das könne er jetzt noch nicht sagen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) „Dem Abschluss des vorliegenden 1. Nachtrags zum Bestandsvertrag Nr. West 315 zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der viadonau – österreichische Wasserstraßen-GmbH wird die Zustimmung erteilt. Die Marktgemeinde tritt nach Ablauf der Verlängerung des bestehenden Vertrags zum 31.12.2020 nicht mehr als Bestandsnehmerin mit der Via Donau in Erscheinung. Weiters wird auch kein unmittelbarer finanzieller Zuschuss zur künftigen Pacht ab 2021 an den Regatta-

verein Linz/Ottensheim bzw. an den Wassersportverein Ottensheim durch die Gemeinde geleistet.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Maria Ehmann, Karin Schuster, Ingrid Rabeder-Fink, Ingrid Ambos und Florian Gollner. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „Dem Abschluss des vorliegenden 1. Nachtrags zum Unterbestandsvertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Regattaverein Linz/Ottensheim wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Maria Ehmann, Karin Schuster, Ingrid Rabeder-Fink, Ingrid Ambos und Florian Gollner. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) „Dem Abschluss des vorliegenden 1. Nachtrags zur Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Wassersportverein Ottensheim wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Maria Ehmman, Karin Schuster, Ingrid Rabeder-Fink, Ingrid Ambos und Florian Gollner. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

5. Ausschreibung Verkauf „Altes Amtshaus“- Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende führt aus, seit dem Umzug der Gemeindeverwaltung ins neue Amtshaus sei das Gebäude am Marktplatz für verschiedene Zwecke genutzt worden, wie die provisorischen Unterbringungen von Schulklassen, von Kinderbetreuungseinrichtungen, als Vereinszentrum und auch als Jugendzentrum. Der Gemeinderat beschäftigte sich bereits in der letzten Gemeinderatsperiode intensiv mit der weiteren Vorgehensweise für dieses Gebäude. Eine Sanierung, ein Verkauf oder auch eine teilweise Veräußerung wurden diskutiert.

Da die Gemeinde mehrere leerstehende Gebäude hat, die für Vereine als Unterkünfte verwendet werden könnten, beschäftigte sich der Finanzausschuss in der Sitzung im Jänner 2019 mit den Optionen eines Verkaufes des alten Amtshauses unter bestimmten festgelegten Bedingungen.

In mehreren Diskussionen (so auch in der Gemeinderatsklausur im April 2019) wurde eine Ausschreibung für einen Verkauf als zweckmäßig gesehen. Diese Ausschreibung könnte potentiellen Interessenten die Möglichkeit bieten, sich mit einem Konzept für die Sanierung und weitere Nutzung des alten Amtshauses zu bewerben.

Folgende Kriterien wurden im Zuge der Klausur diskutiert und sind bei einer Ausschreibung jedenfalls zu Grunde zu legen:

- Teilweise öffentliche Nutzung des Gebäudes
- Keine private Wohnnutzung
- Festlegung von weiteren zweckmäßigen Kriterien
- Bei vertragswidriger Nutzung - Option eines Rückkaufsrechts

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 6.5.2019 mit dem Sachverhalt beschäftigt, diesen jedoch aufgrund fehlender Grundlagen vertagt und zwar solange, bis die Ergebnisse des Arbeitskreises mit dem Arbeitstitel „Raumbedarf Vereine – Ersatzräume für das alte Amtshaus“ vorliegen und Kriterien für einen möglichen Verkauf des alten Amtshauses in Form eines Konzeptverfahrens ausgearbeitet sind.

Der Arbeitskreis „Raumbedarf Vereine“ hat mittlerweile gemeinsam mit den NutzerInnen Ersatzräume für das alte Amtshaus in weiteren Gemeindeimmobilien zugeordnet. Die Kriterien für einen mög-

lichen Verkauf des alten Amtshauses sollen unter Leitung von Architekt Scheutz unter Einbindung der Fraktionen und der Verwaltung ausgearbeitet werden.

Um die weiteren Schritte für die Ausschreibung treffen zu können, soll nun ein Grundsatzschluss zur Ausschreibung gefasst werden:

Anzumerken ist, dass die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig (§ 67 Abs. 3) ist. Das gilt auch für den vorliegenden Grundsatzbeschluss, wonach über die Veräußerung grundsätzlich abgestimmt wird, ohne dass es bereits ein konkret zu beschließendes Veräußerungsgeschäft (Kaufvertrag) gibt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2020 mit der Thematik befasst und empfiehlt, eine private Wohnnutzung nicht dezidiert auszuschließen. Es sollte vielmehr festgelegt werden, wieviel m² oder welche Stockwerke öffentlich genutzt werden müssen bzw. dass eine beschränkte private Wohnnutzung möglich ist.

Die im Zuge der Klausur diskutierten Kriterien sollten somit wie folgt abgeändert werden:

- Öffentliche Nutzung des Gebäudes – Beschränkung auf Geschoße bzw. auf Nutzfläche (m²)
- Beschränkte private Wohnnutzung
- Festlegung von weiteren zweckmäßigen Kriterien
- Bei vertragswidriger Nutzung - Option eines Rückkaufsrechts

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz merkt an, so eine Immobilie bedingungslos verkauft, sonst findet sich kein Käufer. Diese Bedingungen könne keiner erfüllen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, die Fraktion Pro O beantrage Vertagung dieses Punktes bis zum Vorliegen des Ergebnisses der in TOP 6 beantragten Projektstudie, da auch das alte Amtshaus in diese Studie mit einbezogen werden sollte.

GV Moritz Hagenauer MSc erwidert, das sei eine Verzögerung. Seit 2010 wird diskutiert, was mit dem Haus geschehen soll. In einer Gemeinderatsklausur wurde das Thema eingehend behandelt. Es wurden Kriterien festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Ausschreibung durchgeführt werden könnte. Er sieht auch gar nicht ein, dieses Areal zur Verfügung zu stellen. Er stimmt Helmut Schwetz zu, dass ein Verkauf unter diesen Bedingungen schwierig werden wird. Einen Versuch sei es aber wert, eine öffentliche Teilnutzung zu erreichen. Wenn das nicht möglich sei, müsse man sich wieder Gedanken machen. Letztes Jahr wurde die Raumsuche für Vereine gestartet, alle Fraktionen haben sich daran motiviert beteiligt. Jetzt werde wieder blockiert. Es müssen einmal Nägel mit Köpfen gemacht werden und geschaut werden, ob es interessante Anbieter gibt. Ein Verkauf brauche ohnehin eine 2/3-Mehrheit im Gemeinderat. Der Schritt sollte einmal gewagt werden.

GVⁱⁿ Maria Ehmann merkt an, es sei für sie spannend, bezüglich des Gemeindezentrums eine Projektstudie zu erstellen. Warum solle das Amtshaus vorher schon verkauft werden, möglicherweise ergibt sich im Zuge der Studie eine Lösung für das alte Amtshaus.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das könne man auch parallel machen, der Verkauf vollziehe sich ja nicht von heute auf morgen. Man habe schon Chancen für das Amtshaus vertan und das Gebäude verfallende zwischenzeitlich immer mehr. Möglicherweise ergeben sich Nutzungsmöglichkeiten für ein Gemeindezentrum, dann müsse man Geld in die Hand nehmen.

GR DI Florian Gollner merkt an, es stehen sich hier zwei Interessengruppen gegenüber: Die einen wollen das Amtshaus so schnell wie möglich verkaufen und die anderen wollen das eben nicht. Man könne über alles nachdenken, aber er halte es für das falsche Signal jetzt zu sagen: Wir verkaufen das Haus. Wenn keine gescheiterten Vorschläge gemacht werden, wird auch nichts beschlossen.

GV Moritz Hagenauer MSc erwidert, in der Gemeinderatsklausur habe es eine breite Mehrheit für den Verkauf gegeben. Er stimme dem zu, dass das Gebäude in die Studie mit einbezogen werden sollte, aber jeder weiß, wie die Gemeinde arbeitet. Es geht nichts weiter, wenn man Beschlüsse an andere Beschlüsse koppelt. Möglicherweise ergibt sich im Zuge der Ausschreibung eine Möglichkeit, gemeinsam mit der Gemeinde etwas umzusetzen. Er versteht diese Haltung nicht. Seit 2010 stehe das Amtshaus mehr oder weniger leer. Man müsse sich nun Gedanken machen, was mit dem Haus geschehen soll. Er könne keine Strategie bei der Fraktion pro O entdecken. Sie könnten sich doch in den Ausschüssen dazu einbringen.

GR Helmut Perndorfer versteht die Aufregung nicht, es handele sich hier um einen Grundsatzbeschluss, durch die Ausarbeitung einer Ausschreibung, entstehe keine Verpflichtung zum Verkauf. Wenn ein attraktives Angebot hereinkommt, könne man darüber entscheiden, andernfalls verkauft man es nicht.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, es habe bereits Vorschläge zur Nutzung des Amtshauses seitens der Pro O gegeben, es haben sich nur keine Mehrheiten dafür ergeben. Auch habe es während der Klausur keine einhellige Mehrheit für den Verkauf des Gebäudes gegeben.

GR Volker Weigl merkt an, es habe bereits Kostenvoranschläge für die Sanierung des Gebäudes gegeben. Da ging es um ziemlich große Summen. Je länger die Zeit fortschreitet, desto mehr wird dieses Haus ein finanzieller Mühlstein am Hals der Gemeinde. Das sollte bedacht werden.

Der Vorsitzende stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer Projektstudie.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 11 ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung abgelehnt wurde.

Florian Gollner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Der Vorsitzende stellt daher den HAUPTANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Ausschreibung zur Veräußerung des „alten Amtshauses“ unter Vorgabe von bestimmten Kriterien zu, welche unter der Leitung von Architekt Scheutz und unter Einbindung der Fraktionen und der Verwaltung ausgearbeitet werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag bei 16 ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung keine Zweidrittelmehrheit gefunden hat und daher abgelehnt wurde.

6. Projektstudie Gemeindezentrum Ottensheim - Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende erläutert, seit dem Jahr 2014 werde in verschiedensten Gemeindegremien, Klausuren, bei Vorträgen, in Erhebungen, etc. immer wieder thematisiert, dass die Gemeinde ein Sozialzentrum für ältere Menschen benötigt, in dem sie sich aufhalten können und auch entsprechende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können. Am 27. 11. 2014 wurde im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefällt, dass ein Tagesbetreuungszentrum für ältere Menschen in Ottensheim errichtet werden soll. Am 27. 6. 2016 wurde ein einstimmiger Beschluss im Gemeinderat gefällt, dass dieses Sozialzentrum am Areal Rodlstr. 5 errichtet werden soll. Im Budget 2020 ist für Planungskosten ein Budget in der Höhe von € 20.000 vorgesehen.

Die Entwicklung der Diskussion ist in einer Zusammenfassung der Vorsitzenden des Ausschusses Soziales, Generationen und Bildung abgebildet. (Stand April 2019)

Schon seit geraumer Zeit ist der Bedarf eines Probelokales für den Musikverein Ottensheim bekannt. Ebenso ist der Bedarf von Vereinen nach geeigneten Vereinslokalen immer wieder Thema und der Bedarf wird möglicherweise bei einer Verwertung des Alten Amtshauses noch größer werden.

In den letzten Monaten hat es eine Initiative für den Kultursaal Ottensheim im ehemaligen Saal des Gasthauses zur Post gegeben. Schlussendlich ist die Umsetzung dieses Projektes daran gescheitert, dass die Eigentümerin WOSIG nur bereit ist, das Objekt zu vermieten und nicht zu verkaufen. Die Gemeinde ist nicht in der Lage über einen Zeitraum von vielen Jahren einen hohen Mietanteil zu übernehmen. Bedarfszuweisungsmittel für Gemeindeprojekte gibt es nur für Projekte, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Im Sinne effizienter Synergien und unter Berücksichtigung eines erweiterten Bedarfs von Einrichtungen für die Bevölkerung (Sozialzentrum, Veranstaltungssaal, Proberaum Musikverein, Vereinsräume, uvm.) soll nun ein Projekt in Auftrag gegeben werden, in dem geprüft wird, welche Einrichtungen in einem gemeinsamen Projekt an welchem Ort in Ottensheim am besten und effizientesten im Sinne des Bedarfs der Ottensheimer Bevölkerung realisiert werden kann.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation nach der Covid-19-Pandemie besteht die Hoffnung auf ein Konjunkturpaket für die Gemeinden, so wie nach der Bankenkrise 2008, bei dem der Umbau der Neuen Mittelschule vorgezogen werden konnte. Für diesen Fall sollte die Gemeinde Ottensheim zeitgerecht entsprechend vorbereitet sein.

Das Ziel der Projektentwicklung soll eine Projektmachbarkeitsstudie inkl. Projektmanagement sein, die sich u.a. auf die folgenden Themenbereiche erstrecken soll:

- Erhebung IST- Stand (viele Unterlagen wurden in den vergangenen Jahren erarbeitet, diese müssen zu einem Gesamtkonzept zusammengefasst werden)
- Erarbeitung eines Raumbedarfsplan für die jeweiligen Konzepte
- Identifizierung & Einbindung der relevanten Stakeholder in einen gesamtheitlichen Prozess
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie + Evaluierung von potentiellen Standorten

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, im Ausschuss SBG sei dieser konkrete Antrag nicht behandelt worden.

GR Helmut Schwetz merkt an, die Gemeinde habe bereits ein Millionengrab an der Donau (Donauhalle), die zuerst eine Mehrzweckhalle hätte werden sollen. Es wurde dann eine Trainingshalle mit

einem Gastwirtschaftsbetrieb. Nichts anderes wird es werden mit diesem Zentrum, er stimme dem Antrag daher nicht zu.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es schon einen Bedarf dafür in der Gemeinde gibt. Es fehlt ein Musikprobenlokal, ein Saal für Veranstaltungen und Vermietungen, ein Sozialzentrum etc. Es wird nicht einfach werden, aber man müsse -bevor man einen Finanzierungsvorschlag macht – ein Konzept entwickeln. Das soll der Auftrag an eine entsprechende Firma sein.

GV Moritz Hagenauer MSc ergänzt, das Projekt solle nicht nur beinhalten, ein möglichst großes Zentrum zu schaffen, sondern eine Evaluierung zu machen, wo was umgesetzt werden könnte. Es gibt einige gemeindeeigene Flächen, es muss ein Plan erstellt werden, was wohin passen könnte. Ob man alles in einem Gebäude unterbringt oder in 4, wird nicht zuletzt eine finanzielle Frage sein.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, vielleicht finde der Änderungsantrag der Pro O dann auch Zustimmung. Diese Überlegungen sollten in den Beschlusswortlaut einbezogen werden. Wir können zustimmen, dass ein Projekt in Auftrag gegeben werden, in dem geprüft wird, welche Einrichtungen in einem gemeinsamen Projekt an welchen Orten unter Berücksichtigung und Einbeziehung der im Gemeindebesitz befindlichen Objekte im Ortskern von Ottensheim am besten und effizientesten im Sinne des Bedarfs der Ottensheimer Bevölkerung realisiert werden kann.

Ein zusätzlicher Themenbereich, den das Projekt behandeln muss, ist die Konzepterstellung und die Definition Gemeindezentrum.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, die Grundintention des Antrags ist, Klarheit zu bekommen. Es gibt viele verschiedene Projektideen. Diese müssen professionell zusammengefasst werden und geschaut werden, was seit 2014 dazu erarbeitet wurde. Man sollte die Chance nutzen, Gelder des Bundes zu lukrieren. Diesen Zusatz könne man dazuschreiben, es geht ohnehin allen um das Gleiche: Klarsicht bekommen unter Einbeziehung aller vorliegenden Vorschläge.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, Inhaltlich sei der Antrag ungefähr wie besprochen. Die Formulierung „unter Einbeziehung aller Betroffenen“ bereite ihm Kopfschmerzen, die Gemeinde sei zuständig. Das sollte dem jeweiligen Projektgestalter überlassen werden, wann wer mit einbezogen wird. Im Antragstext habe das nichts verloren. Wenn man den Zusatz weglässt, könne er dem Antrag zustimmen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erwidert, die Erfüllung dieses Wunsches falle ihr schwer. Es sollten schon alle, die in einem solchen Gemeindezentrum ihre Heimat finden, auch gehört werden bzw. ihre Bedürfnisse anmelden können.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, er habe nicht gesagt, dass die Beteiligten nicht einbezogen werden sollen, sondern dass er ein Problem mit der Textpassage im Antragstext habe. Das sollte dem Projektmanagement überlassen werden.

GR DI Erwin Nadschläger stimmt dem zu, dass das Wort „aller“ sehr gefährlich sei, man könne schreiben „unter Einbeziehung Betroffener“ oder „unter Berücksichtigung vorliegender Projekte“. Bei dem Wort „aller“ könnte sich jeder angesprochen fühlen, dann kommt man nicht mehr zusammen. Das braucht man nicht in einem Grundsatzbeschluss.

Bgm. Franz Füreder erwidert, ob alle damit einverstanden sind, „alle“ in „Betroffene“ zu ändern.

GR Dr. Peter Riedelsberger gibt zu bedenken, das Projekt werde immer teurer, je mehr einbezogen werden, es handele sich um eine Projektstudie. Wenn man im Vorfeld schon alle miteinbezieht, komme man zu keinem Ende.

Der Vorsitzende stellt daher den **ÄNDERUNGSANTRAG**, der Gemeinderat beschließe:

„Für die Projektentwicklung eines Gemeindezentrums unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedarfe (Sozialzentrum, Saal für Veranstaltungen, Proberaum Musikverein, Räumlichkeiten für Vereine, etc.) wird eine Projektstudie (incl. externer Projektmanagement-Begleitung und Einbeziehung von Betroffenen) zur Erstellung eines Projektstrukturplans in Auftrag gegeben.

Studie und Plan sollen darstellen, welche Einrichtungen gemeinsam an welchen Orten unter Berücksichtigung vorliegender Projektideen/Planungen und Einbeziehung der im Gemeindebesitz befindlichen Objekte im Ortskern in Ottensheim nachhaltig und resilient errichtet werden können.

Die Gesamtkosten sind mit dem im Haushaltvoranschlag vorgesehenen Mittel für das Projekt „Sozialzentrum – Kostenstelle 5429000-010000“ in der Höhe von € 20.000 € zu begrenzen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

7. Bestellung eines Radfahrbeauftragten für die Marktgemeinde Ottensheim

GR DI Erwin Nadschläger informiert, im Jahr 2016 habe die Gemeinde Ottensheim in der 8. Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2016 Herrn Mag. Franz Wielend zum Radverkehrsbeauftragten ernannt. Die Tätigkeit des Radverkehrsbeauftragten /Radverkehrskordinators wurde damals von klima:aktiv mobil wie folgt definiert:

Der Radverkehrsbeauftragte ist zuständig für alle Radverkehrsbereiche, die in der Gemeinde anfallen und er vertritt die Interessen des Radverkehrs in allen wesentlichen Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Gemeinde.

*Er hat **Anhörungskompetenz** in den Angelegenheiten*

- *der Radverkehrsplanung, Bauausführung, Wartung von Radverkehrsanlagen*
- *Einbindung bei grundlegenden verkehrspolitischen Entscheidungen und Fragen der Raumordnung*
- *Mobilitätsmanagement*
- *Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen für den Radverkehr*
- *Information und Anlaufstelle für Radfahrer/innen-Anliegen*
- *Initiator von Radaktivitäten*
- *Radtourismus*
- *Kontaktstelle für überregionale Radverkehrsaktivitäten*

Mag. Wielend übernahm 2016 das Amt unter folgenden Voraussetzungen:

- Er stellte sich zuerst befristet für ein Jahr für diese Aufgabe zur Verfügung und übte die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Er hatte mit Susanna Kolb als Umwelt-Sachbearbeiterin eine konkrete Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung.
- Er bekam regelmäßig Platz in der Gemeindezeitung, um Beiträge zum Thema zu veröffentlichen.
- Er hatte ein Anhörungsrecht in den Gremien (§ 66 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990: Die kollegialen Organe der Gemeinde können Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beiziehen.)

Franz Wielend hat in den letzten Jahren neben den aktuell angefallenen Themen folgende Handlungsfelder in Angriff genommen:

- den Alltagsradverkehr sichtbar machen – Corporate Design für Radabstellanlagen (ähnlich wie die Bushaltestellen).
- Radabstellanlagen bei mehrgeschossigen Neubauten vorsehen
- die Radabstellanlagen im Ort zu verbessern
- die Situation der Radfahrer an der Bahnhofskreuzung zu verbessern.

Mit Ende Jänner 2020 hat Herr Mag. Wielend sein Amt zurückgelegt.

Der Ausschuss des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr hat sich in seiner 38. Sitzung am 05. März 2020 mit dem Thema beschäftigt und ist mehrheitlich zu dem Entschluss gekommen, dem Gemeinderat zu empfehlen, Helmut Perndorfer als neuen Radfahrbeauftragten zu bestellen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim bekennt sich dazu, den Radverkehr weiter zu fördern und bestellt Herrn Helmut Perndorfer zum Radverkehrsbeauftragten mit Anhörungskompetenz in den Gemeindegremien nach § 66 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, SPÖ, Roland Denkmaier und Christine Wolkerstorfer von der Fraktion FPÖ sowie die Mitglieder der Fraktion Pro O, ausgenommen Karin Schuster. Diese enthält sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmt Helmut Schwetz (FPÖ).

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Helmut Perndorfer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen. Er freut sich über die Bestellung und bedankt sich für das Vertrauen.

8. Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses am 25.052020

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Schwetz wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

Der Prüfungsausschuss stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

Straßenbau und Straßenerhaltung 2019-Aufträge, Vergaben, Abrechnungen

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die entsprechende Ö-NORM mit einer vorgeschriebenen Räumung von kleineren Einlaufschächten einmal im Jahr und bei größeren Einlaufschächten alle 5 Jahre ist einzuhalten, da ansonsten im Schadensfall Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde gestellt werden könnten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder merkt an, die Wildbäche, die ja größtenteils eher Rinnsale sind, wurden begangen und die Begehung wurde dokumentiert. Anrainer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken an angrenzenden Waldstücken haben für die Freihaltung der Bäche Sorge zu tragen. Er bittet darum, umgestürzte Bäume und Äste aus den Bachbetten zu entfernen. Weiters sind bei Schlägerungen die Schnittreste aus dem Fließwasserbereichen zu entfernen. Diese Holzreste verursachen an Flussengstellen und Wasserdurchläufen bzw. Brücken eine erhöhte Staugefahr. Er wiederholt seinen schon mehrfach geäußerten Appell an Grundbesitzer*innen, das habe früher besser geklappt. Das liegt vermutlich auch am Maschineneinsatz, bei dem mehr Schnittreste entstehen. Die Grundbesitzer*innen werden diesbezüglich ermahnt. Bei Starkregen kann es sonst zu Problemen kommen.

GR Stefan Lehner merkt an, aus gegebenem Anlass gäbe es mehr Waldarbeiten aufgrund des Käferbefalls und des Eschensterbens im Bachbereich. Dadurch falle natürlich auch mehr Holz an. Er frage sich aber, warum Dinge beschlossen werden sollen, die ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind.

GR Helmut Schwetz antwortet, weil es nicht gemacht worden sei.

Wildbachbegehungen-Gesetzliche Verpflichtung

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert, in Zukunft der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 nachzukommen und die Wildbachbegehungen dieser gesetzlichen Verpflichtung jährlich durchzuführen. Im Gemeindehaushalt sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 25. Mai 2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

9. Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 1026/1, KG Oberottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.

GR DI Erwin Nadschläger berichtet, im Zuge der Verlängerung des Gehsteiges Höfleiner Straße sei eine Vermessung durchgeführt worden. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Teil der Thujen des Gst. Nr. 449/2 auf dem öffentlichen Gut Nr. 1026/1 befindet.

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, den Kauf des Trennstücks 1 gemäß Teilungsvorschlag Vermessung Geolanz, GZ 1617/19 vom 28.11.2020 zum ortsüblichen Bauerwartungsgrundpreis von 115 €/m², mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen.

Gleichzeitig soll der westliche Eckbereich bereinigt werden. Die Straßengrundgrenze der ehemaligen Landesstraßenmeisterei soll geradlinig bis zum äußeren Eck der Gartenmauer verlängert werden, das „vorspringende Eck“ im Ausmaß von 2m² wird ins öffentliche Gut übernommen. Diese Fläche wird mit der zu kaufenden Fläche gegen gerechnet. Die vorderste (private) Stufe kommt somit gänzlich auf öffentlichem Gut zu liegen.

Der vom Bauausschuss empfohlene Kaufpreis wurde in der 31. Sitzung des Finanzausschusses vom 10.03.2020 bestätigt.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder merkt an, die Kosten für Vermessung und Verbücherung trägt die Gemeinde. Es ist lediglich das Grundstück zu zahlen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Verkauf des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 1026/1, KG Oberottensheim, EZ 703 gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1617/19, im Ausmaß von 11m² zu einem Kaufpreis von € 115/m² bei Gegenrechnung der Bereinigung des Grenzverlaufes (Trennstück 2) im Ausmaß von 2m² wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von der Marktgemeinde Ottensheim übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Kauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 612/2 und Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 849/2, beide KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.

Hinweis: in der Verständigung über die Gemeinderatssitzung wurde irrtümlicherweise eine falsche Grundstücksnummer angeführt, hier ist die korrekte Nummer angegeben

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, für die Sicherung der Zufahrt zum Gst. Nr. 617, KG Niederottensheim, Dürnberg 71 sei vor langer Zeit am öffentlichen Gut Gst. Nr. 849/2 eine Löffelsteinmauer errichtet worden. Ob dies mit Zustimmung der Straßenverwaltung geschah, konnte nicht mehr eruiert werden. Gleichzeitig nutzte das öffentliche Gut vermeintlich einen Teilbereich des Gst. Nr. 612/2, KG Niederottensheim. Beides soll nun bereinigt werden.

Am 11.04.2019 wurde eine Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern der Gst. Nr. 617, 612/2 und Bgm. Franz Füreder, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates (siehe Beilage ./1), unterzeichnet.

Nachdem in der Zwischenzeit die Löffelsteinmauer durch eine weniger ausladende Granitbruchsteinmauer ersetzt worden ist, eine Grundvermessung stattgefunden hat und der nicht mehr notwendige Versickerungsschacht der ehemaligen Kleinkläranlage des Gst. Nr. 612/2 entfernt wurde, kann nun gemäß der Vermessungsurkunde der geolanz TZ-GmbH vom 04.05.2020 die Grundstücksgrößen in der vorliegenden Abtretungsvereinbarung konkretisiert werden:

Das Trennstücks 1 des Gst. Nr. 849/2, KG Niederottensheim (öff. Gut), im Ausmaß von 16m² wird zu einem Kaufpreis von € 100/m² von der Gemeinde an die Grundeigentümer des Gst. Nr. 617, KG Niederottensheim, verkauft.

Das Trennstück 2 des Gst. Nr. 612/2, KG Niederottensheim (Privatgrundstück), im Ausmaß von 27m² wird durch die Marktgemeinde zu einem Kaufpreis von € 100/m² von der Grundeigentümerin übernommen und ins öff. Gut übertragen.

Die Kosten und Gebühren der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung werden von der Voreigentümerin des Gst. Nr. 617, KG Niederottensheim, getragen.

Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Eigentümern des Gst. Nr. 617, KG Niederottensheim, beglichen.

In der 39. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.06.2020 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen der Vereinbarung bzw. der Übertragung ins öff. Gut zuzustimmen.

Die Abtretungsvereinbarung samt der Beilage ./1 sowie die Vermessungsurkunde werden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz merkt an, dass eine falsche Grundstücksnummer in der Verständigung über die Gemeinderatssitzung angegeben wurde, diese sollte im Beschlusstext stimmen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bedankt sich für den Hinweis.

GR Volker Weigl fragt, ob der Verursacher der Misere für die Kosten aufkommen muss.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Parteien müssen sich an Kosten beteiligen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Abtretungsvereinbarung abgeschlossen zwischen den Eigentümern der Gst. 617 und 612/2, beide KG Niederottensheim und der Marktgemeinde Ottensheim als Verwalterin des öff. Gutes wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner. Dieser enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

11. **Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, die in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am 25. 09. 2017 beschlossene Verordnung des Neuplanungsgebiets für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung stelle die Basis der Neuplanungsgebietsverordnung dar.

In der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2018 bzw. in der 28. Sitzung vom 24.06.2019 wurde die Verlängerung der Verordnung um jeweils ein Jahr beschlossen.

Diese ist bis zum 17.07.2020 gültig.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerung gerechnet werden kann.

Der Gemeinderat hat in seiner 19. Sitzung vom 12.03.2018 mehrheitlich beschlossen, dass sich die Marktgemeinde Ottensheim zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser, insbesondere zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie zum Schutz ihrer Realwerte im Sinne einer Umsetzung der vom Land OÖ vorgelegten Bestvariante des Projektes „Donau- Hochwasserschutz Eferdinger Becken, Marktgemeinde Ottensheim“, erstellt im Juli 2017 (Werner Consult) bekannt. Die weitere Vorgangsweise der Umsetzung und Gestaltung im Detail erfolgt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Land OÖ.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2019 wurden der Auftrag für die Einreichplanung des Hochwasserschutzes zur wasserrechtlichen Genehmigung an das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Schönbergstraße 28, 4614 Weißkirchen an der Traun, vergeben. Die Ergebnisse dieser Detailplanung sollen im Interesse der Sicherung eines zweckmäßigen Hochwasserschutzes in die zukünftige Änderung des Flächenwidmungsplanes einfließen.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Es wurden 2 Zonen und die Festlegung von Ausnahmegebieten von der vom Land OÖ. vorgeschlagenen Empfehlung für eine Neuplanungsgebietsverordnung beschlossen.

Es soll nun die beschlossene Verordnung gemeinsam mit dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 10.06.2014 erneut um 2 Jahre verlängert werden, Geltungsdauer bis 17.07.2022.

Der Bauausschuss empfiehlt in seiner 39. Sitzung vom 08.06.2020 dem Gemeinderat einhellig, die Verlängerung der Verordnung um zwei weitere Jahre zu beschließen.

Im beiliegenden Plan sowie dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verhängung Neuplanungsgebiet:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, i.d.F. LGBl Nr. 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau sowie die Zonen für die freiwillige Absiedelung im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 10.06.2014, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive eines Absiedelungsprogrammes und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

Für alle Flächen des Baulandes und des Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

a) Zone 1

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile:

Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, sofern die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive Land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden.

Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Absatz 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig.

Betriebe:

Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

b) Zone 2

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile:

Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.

Die Erhöhung der Wohnnutzfläche ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig, sofern innerhalb vom HW100 keine Wohnnutzflächen bestehen. Bei bestehenden Wohnnutzflächen im HW100 darf eine Erhöhung der Wohnnutzfläche in ausschließlich hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass gleichzeitig um Nutzungsänderung mit entsprechender Auflassung von Wohnnutzflächen im HW100 angesucht wird.

Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Betriebe:

Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert."

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes zum FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch am 18.07.2022 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Bebauungsplanänderung Nr. 40.81 „Höflein 12“ im Bereich der Grundstücke Nr. .186. .187. .188. 1029/1 (Teilfl.). 611. 612 (gem. GDB/DKM 2019) alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinkleitung

GR DI Erwin Nadschläger legt dar, mit Schreiben vom 15.06.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Höflein 12 angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich im zentralen Bereich der Ortschaft Höflein und ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 als Bauland / Dorfgebiet gewidmet. Im Planungsraum bestehen drei Bauplätze, die bereits langfristig durch Kleinwohngebäude bebaut sind.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Straßenfluchtlinien bzw. den Flächen im öffentlichen Gut nicht mehr der Bestandsituation. Entsprechend einer zwischenzeitlich durchgeführten Vermessung soll daher eine Anpassung der Eigentumsverhältnisse erfolgen.

In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten sowie unter Bedachtnahme der übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen ist zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 40. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.06.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40.81 „Höflein 12“ im Bereich der Grundstücke Nr. .186, .187, .188, 1029/1 (Teilfl.), 611, 612 (gem. GDB/DKM 2019) alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. **Bebauungsplanänderung Nr. 40.82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich der Grundstücke Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Verfahrenseinleitung**

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, mit Schreiben vom 17.06.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. 178/3, KG Niederottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im Siedlungsausläufer von Niederottensheim im Bereich der Gemeindestraße Gfiederleiten und ist zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet. Im Planungsraum bestehen insgesamt sechs Bauplätze wovon bereits fünf durch Kleinwohngebäude bebaut sind.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der festgelegten Gebäudehöhe nicht mehr den geänderten Planungsabsichten.

In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten sowie den übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen ist zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im derzeit rws. Bebauungsplan ist eine eingeschossige Bebauung, ohne Limitierung der Gebäudehöhe festgelegt. Durch die ggst. Änderung soll insbesondere eine differenzierte Gestaltung von Dachgeschossausbauten ermöglicht werden, ohne dass dadurch die auch bei Dachraumausbauten zulässigen, ideellen Gebäudevolumen überschritten wird.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 40. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.06.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40.82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich der Grundstücke Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederotensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 79 „Tabor 6“ sei in der 33. Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 27.05.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich:

Mit Email vom 17.06.2020 wurde sowohl für die Elektrizitätsleitungs- als auch die Erdgasleitungsanlage mitgeteilt, dass kein Einwand besteht.

In der 40. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.06.2020 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einheitlich empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung

mung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gabriele Plakolm-Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

15. **Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.), beide KG Niederottensheim - Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger berichtet, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ sei in der 30. Gemeinderatssitzung vom 11.11.2019 amtswegig eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 15.01.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes im Schutzbereich einer 10 kV-Hochspannungsfreileitung sowie aufgrund der bestehenden Hangwasserproblematik berührt werden

Der geplanten Änderung wird aus fachlicher Sicht mit Hinweis auf die beiliegende Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft derzeit nicht zugestimmt. Aufgrund der bestehenden Hangwasserproblematik ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.

Die Stellungnahme des Bahnbetreibers ist allenfalls noch zu berücksichtigen.

Land Oö. Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

In der Stellungnahme vom 06.12.2019 wird mitgeteilt, dass aus der Sicht der Energieversorgung Bedenken bestehen. Es wird vorgeschlagen, die bebaubare Fläche außerhalb des Gefährdungsbereiches der bestehenden 10 kV-Freileitung darzustellen.

Erwägung der Gemeinde:

Der Verordnungstext wurde durch eine Schutzzone ergänzt: „Im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken nur unter der Voraussetzung der Abstimmung mit dem Leitungsträger sowie der Verkabelung der Leitung zulässig“.

Land Oö, Abteilung Wasserwirtschaft:

In der Stellungnahme vom 10.12.2019 wird der Bebauungsplan aus fachlicher Sicht vorläufig abgelehnt. Aus den oberhalb liegenden Hangflächen kommt es bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in Abflussmulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung ist ein Oberflächenwässerkonzept vorzulegen, welches sich mit der Abteilung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsbereich befasst.

Erwägung der Gemeinde:

Es wurde der Punkt 6 Immissionsschutz – Oberflächenwasser folgendermaßen konkretisiert:

„Insbesondere ist sicherzustellen:

- Eine hangwassergeschützte Ausführung der Gebäude.
- Durch die Bebauung darf keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen und sind allfällige Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu prüfen.
- Abflusskorridore dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz sicherzustellen. Eine Verrohrung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Die Errichtung von (Linien-)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, u.dgl. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.“

Mit Email vom 26.02.2020 wird vom Land Oö, Abteilung Wasserwirtschaft, bestätigt, dass durch die Ergänzung des Punktes 6 im Verordnungstext auf die Vorlage eines Oberflächenwässerkonzeptes im Rahmen der Bebauungsplanerstellung verzichtet werden kann.

Netz Oö, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Die Stellungnahme vom 29.11.2019 bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. Es werde die 30-kV-Hochspannungsleitung Anschlussleitung Ottensheim Bleicherbach im Teilbereich Mast Nr. 3 bis Trafostation Ottensheim Bleicherbach berührt.

Es werde darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen Stromversorgungsinfrastruktur und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>)

zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.

5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.

6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.

7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Planentwurf soll aufgrund der Stellungnahme der Energie AG ergänzt werden (Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung).

Mit Email vom 10.12.2019 wird vom Projektleiter der Netzregion mitgeteilt, dass bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 kein Interessenkonflikt besteht.

Falls es zu einer Bebauung im Bereich der Parz. 255/8, KG Niederottensheim, kommt, sind die weiteren Schritte im Pkt. 8 beschrieben.

Netz Oö. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme vom 22.11.2011, die sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH bezieht, wird mitgeteilt, dass im Bereich des Projektes keine Erdgasleitungsanlagen betrieben wird. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oberösterreich GmbH kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Stellungnahmen der Nachbarn:

Eigentümerin Gst. Nr. 255/4, KG Niederottensheim, SN vom 18.12.2019 gleichlautend mit

Eigentümer Gst. Nr. 255/4, KG Niederottensheim, SN vom 19.12.2019:

Eigentümerin Gst. Nr. 255/3, KG Niederottensheim, SN vom 16.12.2019,

Eigentümer Gst. Nr. 189/2, KG Niederottensheim, SN vom 18.12.2019

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden die Stellungnahmen zusammengefasst.

- Die Häuser würden nicht dem Ortsbild entsprechen, die bestehenden Objekte in ihrem Wert vermindert werden
- Der letzte Hang für Wintersport geopfert würde.
- Die Siglbauernstraße sei nicht für Schwerverkehr ausgelegt, die Straße könne einsinken, vom Hang des Gst. Nr. 255/2 könne Wasser auf die Straße gelangen, das im Winter friere.
- Die Zufahrt ab der B 127 sei mit LKWs nur einspurig befahrbar.
- Die Bleicherbachbrücke sei mit 16t beschränkt.
- Es werde gefordert, dass der Baustellenverkehr über die Gfiederleiten geführt werde.
- Es werde unkontrollierter Verkehr über die Wiese zum Dürnberg befürchtet.
- Werde eine provisorische Zufahrt errichtet? Wo das Aushubmaterial gelagert und die Parkplätze der ausführenden Firmen errichtet? Wer sei Ansprechpartner während der Bauzeit?
- Der Bauplatz sei eine geologische Problemzone und müsse dementsprechend gesichert und die Oberflächenwässer abgeleitet werden.
- Es werde vor Baubeginn eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen gefordert.

- Die Kanalisation und Wasserversorgung auf der Parzelle 255/4 sei ein Provisorium. Die öffentliche Wasserleitung hätte geringen Wasserdruck, in der Planung solle die Versorgung über die Hochdruckzone 1 versorgt werden.
- Wird es zum 6. Objekt eine Bauverhandlung geben?

Behandlung der Stellungnahmen: Die praktisch gleichlautenden Einwendungen betreffen Themen, die im Bebauungsplanänderungsverfahren nicht zu beachten sind.

- Die verbindliche Abfallsammelstelle an der Grundgrenze zum Gst. Nr. 255/4 stelle ein hohes Belästigungspotential (Geruchs- und Schmutzbelastung der Nachbarn direkt neben der Garage). Es werde ersucht, diese weiter Richtung Osten zu positionieren.

Behandlung der Stellungnahme: Die Abfallsammelstelle stellt keine Unzumutbarkeit dar (Distanz ist gegeben durch die eigene Garage des Nachbarn).

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurden die Stellungnahmen der Nachbarn einhellig behandelt ebenso die der Energie AG. Die Stellungnahme des Landes OÖ lag noch nicht vor.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümerin gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. erfolgte am 10.03.2020. Innerhalb der Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In der 39. Sitzung des Ausschusses vom 04.06.2020 wurden die SN des Landes OÖ, Abt. Wasserwirtschaft hinsichtlich der Oberflächenwasser und der Energie AG einhellig behandelt. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.), beide KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gabriele Plakolm-Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederrottenheim - Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des FWP Nr. 6. 27 „Im Weingarten Ost“ sei in der 31. Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 26.02.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplante Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in künftig „Grünland – Private Erholungsfläche“ sowie „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ wäre aus rein fachlicher Sicht vertretbar.

Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, befindet sich im Planungsbereich bereits ein Baubestand, wobei die Rechtmäßigkeit anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar ist. Hinsichtlich des Baubestandes ist daher die Grundlagenforschung zu ergänzen. Die rechtliche Beurteilung der Grundlagenforschung und Interessensabwägung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Erwägung der Gemeinde:

Die Grundlagenforschung wurde folgendermaßen ergänzt:

„Hinsichtlich der Grundlagenforschung zum Gebäudebestand wird festgehalten, dass die Widmungseignung der Planungsraumteilfläche ausschließlich auf Basis einer generellen raumstrukturellen bzw. raumordnungsfachlichen Beurteilung festzustellen ist und die konkrete Bestandssituation für die Beurteilung der Widmungseignung nicht maßgebend ist. Festgehalten wird zudem, dass der ggst. Planungsraum innerhalb der absoluten Baulandgrenze mit einer Ausweisung als Vorrangfläche Bauland / Umstrukturierungsbereich liegt und somit langfristig eine Umwidmung in Bauland beabsichtigt ist.

Die Umwidmung bedingt aufgrund der geringfügigen Baulanderweiterung des bereits bebauten Bauplatzes bzw. der Grünlandwidmung keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Baulandbilanz. „

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 07.01.2020 wird mitgeteilt, dass im Bauverbotsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen

dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Der Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen ein Bereich von 12m ab der Bahngrundgrenze. Der erforderliche Sichtraum für Eisenbahnkreuzungen muss freigehalten werden.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

In der 39. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.06.2020 wurden die Stellungnahmen behandelt und einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, ebenso die eingelangten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6. 27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederrottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Karin Schuster. Diese enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Roland Denkmaier war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

17. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.12 „Gartenstraße 6“ im Bereich Gst. 456/7, KG Oberottensheim**

a) Abschluss Raumordnungsvertrag

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, in der 46. Sitzung des Gemeinderates vom 14. September 2015 sei nach Anregung der Grundeigentümer für das Gst. Nr. 456/7, KG Oberottensheim eine Flächenwidmungsplan-Änderung eingeleitet worden.

Im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung ist ein **Raumordnungsvertrag**, insbesondere zur Regelung der Baulandmobilisierung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abzuschließen.

Der Bauausschuss hat in seiner 38. Sitzung vom 05.03.2020 darüber beraten. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Der vorliegende Raumordnungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Raumordnungsvertrag die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Klaus Anselm fragt, ob es sich hier um Eigenbedarf handelt oder ob das Grundstück verkauft wird. Im Falle eines Verkaufs müsste der neue Eigentümer einen Antrags stellen, da in Ottensheim ein Widmungsstopp besteht.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, der Widmungsstopp beziehe sich ausdrücklich auf mehrgeschos-sige Bauten in größerem Ausmaß, kleine Bauten unterliegen dem nicht. Weiters sei das Verfahren bereits vor dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss eingeleitet worden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages mit den betroffenen Grundeigentü-mern für das Gst. Nr. 456/7, KG Oberottensheim wird hiermit die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Wolfgang Falb, Klaus Anselm, Maria Ehmann, Manuela Wolfmayr, Ingrid Ambos und Karin Schuster. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

**17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.12 „Gartenstraße 6“ im Bereich des Gst. Nr. 456/7, KG Oberottensheim -
b) Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des FWP Nr. 6.12 „Gartenstraße 6“ sei in der 46. Gemeinderatssitzung vom 14.09.2015 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Alle Stellungnahmen wurden sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 04.11.2015 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, der Planungsbereich im rechtskräftigen ÖEK bereits als Entwicklungsfläche vorgesehen ist und somit aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände gegen die zentrale Baulandschaffung bestehen.

Land Oö. Abteilung Umweltschutz:

Mit Schreiben vom 29.10.2015 wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Wohngebietswidmung aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände bestehen.

Ortsplaner Topos III:

In der Stellungnahme von August 2015 wird festgestellt, dass die gegenständliche Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt wird. Sie stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein. Festgehalten wird, dass die Überprüfung des Abschlusses eines Raumordnungsvertrags zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundbesitzern empfohlen wird, insbesondere zur Sicherung einer fristgerechten Bebauung von Neuwidmungsflächen.

Netz Oö. Stellungnahme Strom:

In der Stellungnahme vom 05.10.2015 wird mitgeteilt, dass gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben wird.

Das Verfahren wurde mit Antrag vom 02.12.2015 ruhend gestellt, mit Schreiben vom 27.01.2020 wurde um die Fortführung des Verfahrens ersucht.

In der 38. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 05.03.2020 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und mehrheitlich empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.12 „Gartenstraße 6“ im Bereich des Gst. Nr. 456/7, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Wolfgang Falb, Klaus Anselm, Maria Ehmann, Manuela Wolfmayr, Ingrid Ambos und Karin Schuster. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

18. Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19- Pandemie Resolution der Marktgemeinde Ottensheim

Der Vorsitzende legt dar, der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft habe sich in seinen Sitzungen am 28.04.2020 sowie am 16.06.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, eine Resolution der Marktgemeinde Ottensheim im Zusammenhang mit der Covid-bedingten Gemeindehaushaltssituation auszuarbeiten.

In dieser Resolution sollten zur teilweisen Abgeltung der durch die Covid-19-Pandemie bedingten Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen Forderungen hinsichtlich eines Erlasses bzw. Minderung

der jährlich größten Ausgabenpositionen wie Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage gestellt werden.

Ein Entwurf des Resolutionstextes liegt nun in folgender Form vor:

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

Insbesondere der Marktgemeinde Ottensheim, welche bisher eine solide Haushaltspolitik verfolgte und seit vielen Jahren überdurchschnittlich viele Projekte aus Eigenmitteln finanzieren konnte, droht erstmals das ernstzunehmende Risiko, den Haushalt nicht mehr ausgleichen zu können.

Obwohl Ottensheim bisher immer für Krisen vorgesorgt hat, übersteigen die derzeitigen Einbußen aufgrund der Covid-19-Pandemie sämtliche Möglichkeiten, einen Abgang abzuwehren.

Somit fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim

- die Landesumlage für das Finanzjahr 2020 zu erlassen,*
- den Krankenanstaltenbeitrag in dem für das Finanzjahr 2020 ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diesen nicht zu erhöhen,*
- die Sozialhilfeverbands-Umlage im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diese nicht zu erhöhen,*
- im Falle eines Abgangs einen Zuschuss im Ausmaß von 50 % des Fehlbetrags zumindest für die Finanzjahre 2020 und 2021 zu gewähren.*

um somit zu einem von uns ausdrücklich angestrebten Haushaltsausgleich beizutragen.

Um die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern und die Leistungsfähigkeit in Hinblick auf künftige Investitionstätigkeit aufrecht erhalten zu können, ersuchen wir eindringlich, mit vorstehenden Maßnahmen zum Weiterbestehen der eigenen Handlungsfähigkeit beizutragen.

Ergeht an:

Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Geschäftsstelle des Sozialhilfverbandes Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz“

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, die Fraktion Pro O stelle folgenden Gegenantrag:

„Petition der MGO an die OÖ Landesregierung und den OÖ Landtag:

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

Insbesondere der Marktgemeinde Ottensheim, welche bisher eine solide Haushaltspolitik verfolgte und seit vielen Jahren überdurchschnittlich viele Projekte aus Eigenmitteln finanzieren konnte, droht erstmals das ernstzunehmende Risiko, den Haushalt nicht mehr ausgleichen zu können.

Obwohl Ottensheim bisher immer für Krisen vorgesorgt hat, übersteigen die derzeitigen Einbußen aufgrund der Covid-19-Pandemie sämtliche Möglichkeiten, einen Abgang abzuwehren.

Somit fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim

- die Landesumlage für das Finanzjahr 2020 zu erlassen,
- den Krankenanstaltenbeitrag im für das Finanzjahr 2020 ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diesen nicht zu erhöhen,
- die Sozialhilfeverbands-Umlage im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diese nicht zu erhöhen,
- Im Falle eines Abgangs im Budget 2020 den Fehlbetrag durch Zuschüsse bis die Auswirkungen der Pandemie vorüber sind, mindestens für die Finanzjahre 2020 und 2021 abzudecken um Ottensheim die Entscheidungshoheit über das eigene Gemeindebudget zu belassen.
- Im Falle der Nichtgewährung von Zuschüssen bzw. eines Abganges trotz Zuschüssen fordern wir die Regelungen für Abgangsgemeinden dahingehend zu ändern, dass bei durch Pandemien verursachten Abgängen im Budget die eigenständige Handlungsfähigkeit von Gemein-

den erhalten bleiben kann, um somit zu einem von uns ausdrücklich angestrebten Haushaltsausgleich beizutragen.

Um die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern und die Leistungsfähigkeit in Hinblick auf künftige Investitionstätigkeit aufrecht erhalten zu können, ersuchen wir eindringlich, mit vorstehenden Maßnahmen zum Weiterbestehen der eigenen Handlungsfähigkeit beizutragen.

Ergeht an:

den „Ersten Präsidenten des Oö. Landtages, Landhausplatz 1, 4021 Linz“ (postalisch)

LTDion.Post@ooe.gv.at; Itpraes.stanek@ooe.gv.at (per Mail)

Weiters an die politischen Klubs: Oevp.Klub@ooe.gv.at; FPÖE.Klub@ooe.gv.at; SPOE.Klub@ooe.gv.at; Grüene.Klub@ooe.gv.at;

GV Moritz Hagenauer MSc erwidert, dass das im Finanzausschuss bereits eingehend behandelt wurde. Dabei wurde genau überlegt, welche Themen formuliert werden sollen. Er bittet darum, Einwände im Vorfeld zu klären und nicht in letzter Minute Gegenanträge im Gemeinderat zu stellen. Er versteht die politische Strategie nicht, Es sollte eine realistische Resolution an die Landesregierung und die Bundesregierung gehen. Das Ziel war, das so breit wie möglich zu fassen, alle Fraktionen einzubinden und darüber zu diskutieren. Am Wochenende wurde der Text des Gegenantrags versandt. Das sei nicht sein Verständnis von politischer Kultur. Man könne über alles diskutieren, stattdessen wird einfach der Text eines Gegenantrages vorgelegt. Das sei ein Brief an das Christkind, keiner könne ernsthaft erwarten, 100% der Abgänge ersetzt zu bekommen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt den Unterschied zwischen Gegenantrag, Änderungsantrag und Zusatzantrag, um die weitere Verfahrensweise nach der Gemeindeordnung abzustimmen.

Man einigt sich darauf, dass es sich hier um einen Gegenantrag der Fraktion pro O handelt.

Der Vorsitzende stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Petition der MGO an die OÖ Landesregierung und den OÖ Landtag:

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren

Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

Insbesondere der Marktgemeinde Ottensheim, welche bisher eine solide Haushaltspolitik verfolgte und seit vielen Jahren überdurchschnittlich viele Projekte aus Eigenmitteln finanzieren konnte, droht erstmals das ernstzunehmende Risiko, den Haushalt nicht mehr ausgleichen zu können.

Obwohl Ottensheim bisher immer für Krisen vorgesorgt hat, übersteigen die derzeitigen Einbußen aufgrund der Covid-19-Pandemie sämtliche Möglichkeiten, einen Abgang abzuwehren.

Somit fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim

- **die Landesumlage für das Finanzjahr 2020 zu erlassen,**
- **den Krankenanstaltenbeitrag im für das Finanzjahr 2020 ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diesen nicht zu erhöhen,**
- **die Sozialhilfeverbands-Umlage im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diese nicht zu erhöhen,**
- **Im Falle eines Abgangs im Budget 2020 den Fehlbetrag durch Zuschüsse bis die Auswirkungen der Pandemie vorüber sind, mindestens für die Finanzjahre 2020 und 2021 abzudecken um Ottensheim die Entscheidungshoheit über das eigene Gemeindebudget zu belassen.**
- **Im Falle der Nichtgewährung von Zuschüssen bzw. eines Abganges trotz Zuschüssen fordern wir die Regelungen für Abgangsgemeinden dahingehend zu ändern, dass bei durch Pandemien verursachten Abgängen im Budget die eigenständige Handlungsfähigkeit von Gemeinden erhalten bleiben kann. um somit zu einem von uns ausdrücklich angestrebten Haushaltsausgleich beizutragen.**

Um die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern und die Leistungsfähigkeit in Hinblick auf künftige Investitionstätigkeit aufrecht erhalten zu können, ersuchen wir eindringlich, mit vorstehenden Maßnahmen zum Weiterbestehen der eigenen Handlungsfähigkeit beizutragen.

Ergeht an:

**den „Ersten Präsidenten des Oö. Landtages, Landhausplatz 1, 4021 Linz“ (postalisch)
LTDion.Post@ooe.gv.at; ltpraes.stanek@ooe.gv.at (per Mail)**

Weiters an die politischen Klubs: Oevp.Klub@ooe.gv.at; FPOE.Klub@ooe.gv.at; SPOE.Klub@ooe.gv.at; Gruene.Klub@ooe.gv.at;

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und Helmut Perndorfer von der SPÖ.

Gabriele Plakolm-Zepf, Rudi Schober und Wolfgang Windhager von der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 12 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den HAUPTANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Resolution der Marktgemeinde Ottensheim - Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19- Pandemie

„Wie bereits die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 verdeutlicht, sehen sich die österreichischen Gemeinden aufgrund der Covid-19-Pandemie mit unlösbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Gemeinde- und Städtebund prognostizieren für das Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund 10 %. Weiters kommt es aufgrund der Pandemie zu Ausfällen bei der Kommunalsteuer sowie bei den Beiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen. In der Marktgemeinde Ottensheim brachen die Ertragsanteile im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Vorjahres im Mai um -9,9 % sowie im Juni um -34,7 % ein. Der Juli ist mit Mindereinnahmen von rund -22 % zu erwarten. Auch bei der Kommunalsteuer musste die Marktgemeinde Ottensheim im Monat Mai Mindereinnahmen von -20,8 % verzeichnen.

Insbesondere der Marktgemeinde Ottensheim, welche bisher eine solide Haushaltspolitik verfolgte und seit vielen Jahren überdurchschnittlich viele Projekte aus Eigenmitteln finanzieren konnte, droht erstmals das ernstzunehmende Risiko, den Haushalt nicht mehr ausgleichen zu können.

Obwohl Ottensheim bisher immer für Krisen vorgesorgt hat, übersteigen die derzeitigen Einbußen aufgrund der Covid-19-Pandemie sämtliche Möglichkeiten, einen Abgang abzuwehren.

Somit fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim

- *die Landesumlage für das Finanzjahr 2020 zu erlassen,*
- *den Krankenanstaltenbeitrag im für das Finanzjahr 2020 ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben und diesen nicht zu erhöhen,*
- *die Sozialhilfverband-Umlage im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß vorzuschreiben*

und diese nicht zu erhöhen,

- *im Falle eines Abgangs einen Zuschuss im Ausmaß von 50 % des Fehlbetrags zumindest für die Finanzjahre 2020 und 2021 zu gewähren.*

um somit zu einem von uns ausdrücklich angestrebten Haushaltsausgleich beizutragen.

Um die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern und die Leistungsfähigkeit in Hinblick auf künftige Investitionstätigkeit aufrecht erhalten zu können, ersuchen wir eindringlich, mit vorstehenden Maßnahmen zum Weiterbestehen der eigenen Handlungsfähigkeit beizutragen.

Ergeht an:

Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

*Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Wolfgang Falb, Ingrid Ambos, Josef Pointner, Florian Gollner und Karin Schuster.

Diese enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

19. Allfälliges

GR Rudi Schober merkt an, das Bauwerk am Bahnhof entspricht seiner Meinung nach den eingereichten Plänen bzw. der Ankündigung an der Bautafel. Geplant und beschlossen worden sei seiner Erinnerung nach, dass im Erdgeschoß Stellplätze für größere Fahrzeuge (Wohnmobile) errichtet werden sollten. Das sei beim jetzigen Baufortschritt nicht mehr umsetzbar. Auf der Rückseite entsteht ein zusätzliches Gebäude mit 3 Stockwerken, dort waren ursprünglich Garagen geplant. Hat es Änderungen gegeben bei der Widmung für das vordere Gebäude? Hinter dem Gebäude sollten Bäume gepflanzt werden, damit eine Auflockerung entsteht. Jetzt wird dort ein zweiter kompakter mehrgeschossiger Riegel gebaut.

Bgm. Franz Füreder erwidert, der erste Bau entspricht genau der Planung und dem Beschluss. Die Parkplätze werden erst noch errichtet, vor dem Gebäude. Hinter dem Gebäude ist ein Innenhof ge-

plant mit weiteren Parkplätzen. Für das zweite Gebäude habe es Nachverhandlungen gegeben und eine entsprechende Bauanzeige.

GR DI Erwin Nadschläger ergänzt, die Bebauung müsse dem Bebauungsplan entsprechen und das sei der Fall.

GR Helmut Perndorfer erwidert, die Planung habe der Abbildung auf der Bautafel entsprochen, angeboten wurden Einstellplätze für Wohnmobile. Er habe sich selbst danach erkundigt, ihm seien die Stellplätze aber zu teuer gewesen. Das sehe jetzt aber anders aus.

GR DI Erwin Nadschläger antwortet das sei nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern des Bauverfahrens und somit nicht Sache des Gemeinderates.

Bgm. Franz Füreder merkt, das werde geprüft.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass die Demenzberatungsstelle aus dem Gemeindeamt wieder auszieht und ins Pfarrheim übersiedelt. In dem Raum seien die pandemiebedingten Sicherheitsabstände nicht einzuhalten. Das sei schade, weil der Raum extra für deren Bedürfnisse adaptiert worden sei.

GR Wolfgang Windhager merkt an, in der Gartenstraße sollte ursprünglich nicht asphaltiert werden, sondern Rasensteine verlegt werden. So sei es im Bauausschuss besprochen worden. Nun ist doch asphaltiert worden.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Asphaltierung sei nicht in der vollen Breite ausgeführt worden. Es habe Probleme mit den Parkplätzen gegeben. Daraufhin habe es Anrainer*innengespräche gegeben, bei denen man sich auf eine Asphaltierung mit 1,5m Breite geeinigt hat und 0,5m Breite Wiesenpflanzung. Weiters gibt es dort einen Spielplatz, der weiter genutzt werden soll. Diese Ausführung hat sich als sinnvollere Lösung herausgestellt.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, der Bauausschuss empfehle viele Dinge, er sei aber in diesen Dingen eigentlich nicht zuständig.

GR Wolfgang Windhager stellt eine weitere Frage zu einer Bauangelegenheit.

Bgm. Franz Füreder bittet ihn, die Frage im Bauausschuss zu klären, da der Gemeinderat nicht zuständig sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:15 Uhr und wünscht einen schönen Abend.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 21.9.20 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

22.9.2020

Datum



Vorsitzender

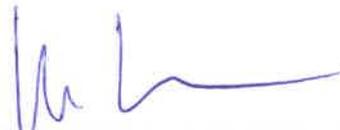
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



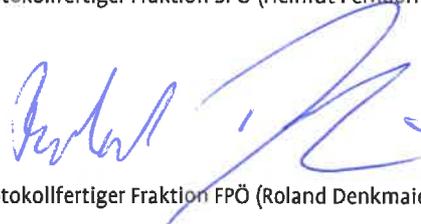
Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)

